

# Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



1950

## Heimatlose und Einbürgerungsgesetze

## HEIMATLOSE und Einbürgerungsgesetze der Jahre 1811 bis 1853

zusammengestellt aus Akten und Urkunden im Kantonsarchiv Chur

von Hil. Simonet, Lenzerheide

### Quellen:

Verhandlungen des Grossen Rates	1835-1853
"Heimatlose"	10 Mappen
Heimatlosigkeit	31 Mappen
Einbürgerungen	39 Mappen
Informationen	8 Mappen
Allgemeine Statistik	1 Mappe
Enquete 1816	1 Mappe
Enquete 1855	1 Mappe
Protokolle der Heimatlosen-Kommission	1836-1840
4 Bücher Einbürgerungen	1803-1835
Verzeichnis über in Graubünden aufgenommene Heimatlose	
Generalverzeichnis von 1842 über die im Kanton Graubünden aufgenommenen und versorgten Heimatlosen.	
Dr. Semadeni F. G., Chur: "Zwangseinbürgerungen in den Gemeinden Rossa, St. Domenica, Braggio, Cauco, Selma, Arvigo.	

### 1. Einleitung

Die Heimatlosigkeit vor 100-150 Jahren war jedenfalls die Folge der französischen Revolution und der Kriegszüge Napoleons I.

Die vielen damaligen Heimatlosen stammten aus Deutschland, Frankreich, Italien (Neapel etc.) Oesterreich, Ungarn etc. (s. unten Vorberatungskommission)

Napoleons Nachahmer, der Malergeselle Adolf Hitler, erlitt das gleiche Schicksal. Der Kaiser Napoleon vermochte nichts auszurichten gegen den Zaren Russlands. Der Diktator Hitler musste sich vor dem Diktator Russlands, Stalin beugen.

Die Folgen waren beide male gleich: Rückzug und Staatenlosigkeit unzähliger Flüchtlinge. Vor 100 Jahren wurde die unhaltbare Lage der Heimatlosen durch Zwangseinbürgerung gelöst. Nach dem letzten Weltkrieg versuchte die Schweiz die Staatenlosen durch Abschub (nach Australien etc.) zu erledigen. Ob es nicht noch zu Einbürgerungen kommt?

Bei den Heimatlosen zur Zeit Napoleons gab es:

1. Wohlhabende BG Art. 5.
2. Solche, die sich später emporarbeiteten und jetzt sogar in Kantons und Bundesparlamenten mitwirken.
3. Vaganten (s. Bundesgesetz von 1850).

Die "Schweiz. Illustrierte" brachte vor Jahren Bilder einer Vagantenfamilie i.O. "Sie u. Er" stellte die Einwohner des Calancatales als Zigeuner dar. Dr. Rigonalli gab darauf im B. Tgbl. vom November 1950 die richtige Antwort. Damit im Zusammenhang stehen die beiden Leitartikel in der NBZ vom 12. u. 13. Dezember 1950 (No 292 u. 293): "Zur Frage der Einbürgerungen von Ausländern".

Man kann nicht restlos von Zwangseinbürgerungen reden. Im Generalregister von 1842 sind von den verzeichneten 341 eingebürgerten Familien:

180 der Gemeinde X zugewiesen, 120 angenommen und 37 Familien eingekauft, darunter 9 Familien, die einer Gemeinde zugewiesen waren und später in eine andere Gemeinde sich einkauften - wahrscheinlich mit Hilfe der Gemeinde, wie die Verhandlungen im Grossen Rat am 20. Juni 1862 und Art. 2 der Ausführungsbestimmungen des gl. Tages (s. unten) beweisen. Deshalb nennen wir die Familiennamen der Eingebürgerten nicht.

## **2. Vorbereitungsarbeiten für die Einbürgerung der Heimatlosen**

Die ersten Studien wurden schon 1811 und 1813 gemacht. Am 30. Juni 1815 und 25. Nov. 1819 wurden die ersten Gesetze über Regelung der Heimatlosigkeit erlassen.

1829 wurde ein Verzeichnis der Heimatlosen aufgestellt, die gestützt auf das Gesetz des Jahres 1829 auf verschiedene Hochgerichte verteilt wurden.

Am 15. März 1830 stellte der Grosse Rat (d.H. die Bundesregierung) einige Richtlinien betr. Heimatlose auf.

Bei 31 Männern, 33 Frauen, 124 Kindern war damals eine Zuweisung an die Gemeinden nicht möglich.

15 Männer, 4 Frauen, 27 Kinder wurden an die Grenze gesetzt.

Bei 3 Männern, 4 Frauen und 14 Kindern soll die Untersuchung weiter gehen.

Am 14. März 1833 wurde eine Kommission gewählt, welche das Heimatlosen-Problem studieren sollte.

Mitglieder dieser Kommission waren; Bundespräsident R. M. von Salis-Soglio, Bundeslandammann Jakob von Ott, Präs. Mich. Mirer.

Am 27.1.1836 waren in dieser Kommission: Bundeslandammann G. Buol, Statthalter Rich. Dolf, Dr. Caderas.

Die Protokolle dieser Kommission füllen 4 Bücher. Jeder Fall wurde einzeln behandelt. Lange Jahre war Baron von Mont, damaliger Verhörrichter Protokollführer.

Als Beispiel der Behandlung führen wir einen Fall an:

L a 8. Wwe. M. D. geborene Müller, seit 1806 mit dem im September 1828 zu Obervaz verstorbenen Nic. D. verheiratet, der sich 1819 als heimatlos gemeldet, kinderlos, kathol. Glaubens, 72 Jahre alt. Die für die Beklagte von dem Landammann von Jenatz in bester Form gestellte und von der Standeskanzlei bekräftigte Bescheinigung, lässt keinen Zweifel übrig, dass der Vater des Nic. D. das Bürgerrecht in Jenatz besessen und ausgeübt. Demzufolge ist die Wwe. D. berechtigt und die Kantonsregierung verpflichtet: in Folge desselben die Anerkennung der Wwe. D. in der Gemeinde Jenatz zu erwirken.

1835. Im Protokoll des Grossen Rates für 1835, das zum letzten Male handschriftlich erstellt wurde (die Protokolle von 1836 an sind gedruckt) sind die durch den Grossen Rat 1835 ausgearbeiteten Gesetze als Beilagen in Druckschrift beigelegt.

Beilage 4 Gesetz über Aufnahme und Duldung kantonsfremder Personen.

Art.1: Die Vorstände sämtlicher Gemeinden des Kantons sind angewiesen, sich von allen in ihren Gemeindebezirke aufhältlichen Kantonsfremden die zu ihrem diesseitigen Aufenthalte erforderlichen Ausweise vorlegen zu lassen. (Art. 5 Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften 2 Kronen Busse. )

Art. 9 Sollte sich hingegen der Kanton fremder Personen nicht mehr entledigen können, welche eine Gemeinde ohne die vorgeschriebene Aufenthaltsbewilligung oder über die bewilligte Zeit, bei sich duldet, so ist dieselbe gehalten, diese Individuen als ihre Angehörigkeit anzunehmen und den Kanton überdies aller Nachteile zu entheben, die ihm aus einem solchen Verhältnisse erwachsen könnten. Beilage 5. Gesetz über Erlangung und Ausübung der Gemeinde-, Kantons- und Bundesbürgerrechte.

Art. 1 Reformierte Personen, welche sich in das Bürgerrecht oder Angehörigkeitsrecht einer Gemeinde einkaufen wollen, können sich nur in eine ganz reformierte oder paritätische, sowie katholische nur in eine ganz katholische oder paritätische einkaufen. Wenn ein Ehepaar, wovon der eine Teil reformierter, der andere katholischer Religion ist, sich einkaufen will, so darf selbige nur in einer paritätischen, niemals in einer rein reformierten oder rein katholischen geschehen.

1836 gelangte ein "Eidg. Niederlassungsgesetz" und "Erteilung des Heimatrechtes an Heimatlose" zur Volksabstimmung. Beide Gesetze wurden in der Eidgenossenschaft verworfen. Graubünden ersehnte eine Regelung der Heimatlosenfrage und nahm beide Gesetze an und zwar:

	1. Eidg. Niederlassungsgesetz:	2. Erteilung des Heimatrechtes an Heimatlose
Oberer-Bund.	19 Ja 8 Nein	15 Ja 12 Nein
X Gerichten-Bund	9 Ja 4 Nein	8 Ja 5 Nein
Gotteshaus-Bund	21 Ja 4 Nein	13 Ja 11 Nein

1838 Juni 6. Einem Gutachten gemäss waren bis dahin durch Kleinratsdekrete oder durch freiwillige Anerkennung durch die Gemeinden 105 heimatlosen Familien mit 208 Personen Angehörigkeitsrecht verschafft worden, so dass nur 5 nicht spruchreif gewordene und 5 von den Gemeinden bestrittene Fälle zurück blieben. Die Zahl, der in einzelnen Gemeinden nicht unterzubringende Heimatlosen belief sich je nach Ausgang der oben angegebenen nicht erledigten Fälle auf 66-75 Personen. Zur Unterbringung dieser Heimatlosen schlug die Kommission deren Verteilung auf die Hochgerichte nach Repräsentationsstimmen vor.

1838 Juli 10. Es sollen die Ehrsamten Räte und Gemeinden angefragt werden, ob es ihnen gefällig sei, zu bestimmen, dass Angehörige des Kantons, wenn sie sich bloß in das Bürgerrecht irgend einer Gemeinde einkaufen wollen, hiezü die Bewilligung zu erteilen sei, ohne dass sie vorher das Gerichts- Bunds- und Kantonsbürgerrecht sich erwerben.

1839. Eine weitere Verteilung der Heimatlosen fand 1839 statt. Die zugeteilten Heimatlosen wurden nicht Vollbürger der betr. Gemeinden, sondern bloß "Angehörige". Sie waren zum Mitgenuss des Gemeindevermögens nicht berechtigt und übten auch in politischer Hinsicht kein Bürgerrecht aus.

1840. Wieder zugeteilt wurden vom Kleinen Rat 55 Personen auf die Hochgerichte.

1842 wird darauf hingewiesen, dass ein Einbürgerungsgesetz vom 9. April 1835 bestehe mit Zusatz von 1838 (Wenn eine Gemeinde jemand 1 Jahr in der Gemeinde dulde, so werde dieser Jemand "Angehöriger" der Gemeinde und die Gemeinde müsse ihm das Bürgerrecht erteilen).

1842 13. Dez. wird ein Generalverzeichnis der Heimatlosen in Graubünden aufgestellt. Dieses Verzeichnis enthält 341 Familien (Separatbeilage zu unserer Zusammenstellung)

1848 Juni 21. Diejenigen Kantonsfremden, welche künftig infolge des Gesetzes über die Behandlung der Heimatlosen (Art. 10) Angehörige einer Gemeinde wurden, haben für ihre Person keine Ansprüche auf die Wohltat des Gesetzes von 1838 und müssen, wenn sie irgend ein Bürgerrecht erwerben, die diesfalls im Gesetz vom 8. April 1838 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Diese Beschränkung hat jedoch keinen Bezug auf ihre Nachkommen.

1843 Beilage zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1843.

Konkordat zur Ergänzung derjenigen vom 3. August 1819 und vom 17. Heumonats 1828 über Erteilung von Heimatrecht an Heimatlose.

Art. 3 Die Kantone werden ihrerseits in Betreff aller nicht anerkannten Heimatlosen, die sich auf ihrem Gebiete befinden strenge Polizei ausüben. Sie werden dafür besorgt sein, dass das Herumstreifen dieser Leute sofort ein Ende nehme und sollen ohne die Aufforderung der Kommission abzuwarten, mit denselben strenge Verhöre und ein Verbalprozess über Ihre Erklärung sowie über alle Umstände aufnehmen, welche dazu dienen können, deren persönliche und Familienverhältnisse, ihr früheres Leben und ihre Herkunft festzustellen.

Art. 6. Die Kantone sollen von den Gemeinden freiwillige Anerkennung versuchen.

Art. 7. Wenn dies nicht gelingt, nimmt die eidg. Kommission den Fall in die Hand.

Art. 8. Diejenigen Heimatlosen, welche z.Z. da das Konkordat in Kraft tritt, auf Gebiet eines Kantons sich befinden, sollen provisorisch geduldet werden.

Art. 9. Ein Schiedsgericht entscheidet endgültig. (Total 13 Art.)

1843, Heumonats 25. Langer Bericht der kant. Kommission.

1844 Verhältnisse der Angehörigen.

Antrag: "Durch ein zu erlassendes Gesetz sei zu erklären, dass paritätische Gemeinden schuldig erklärt werden sollen, ihre sämtlichen Angehörigen -- nicht paritätische Gemeinden dagegen, ihre Angehörigen gleicher Konfession gegen eine billige und in Ermangelung eines gütlichen Einverständnisses durch den Ausschuss des Oberappellationsgerichtes definitiv festzusetzende Entschädigung, in das Bürgerrecht aufzunehmen".

In der hierauf eröffneten Discussion berichteten die Deputierten des Hochgerichtes Misox, dass in letzterem bisher zwar zwischen Beisässen und Angehörigen kein Unterschied gemacht worden sei, dass aber beide Klassen in sämtlichen dortigen Gemeinden gegen Entrichtung eines Beisitzes bis höchstens 12 Liren und eine mässige Taxe für jedes Stück Hornvieh, Pferd und Schmalvieh, welche Abgaben in den zu den Akten gelegten Verzeichnissen der einzelnen Gemeinden genau angegeben sind, das Recht erhalten. die diesen letzteren eigentümlich gehörenden und zum Teil wenigstens sehr bedeutenden Almenden, Alpen, Wälder, Schulen, kirchlichen und anderen gemeinnützigen Anstalten ganz gleich, wie die Bürger selbst geniessen".

Die Deputierten des Misox sind gegen obigen Antrag.

"An diese Verwahrung schlossen sich die Deputierten des Hochgerichtes Maienfeld, des Hochgerichtes Puschlav, der Fünf Dörfer, Imboden, der Stadt Chur." Nach beendigter Discussion wurde von der Mehrheit beschlossen: "Mit Festhaltung des Grundsatzes, dass den Angehörigen von Seiten Ihrer Gemeinden der Besuch von Kirche und Schule, sowie das für Eigenbedarf erforderliche Holz unter der Bedingung zu gestatten sei, wie den eigenen Bürgern, dass die Angehörigen zur Tragung der Gemeindelasten nicht im höheren Masse angehalten werden, als Bürger selbst und dass sie für das ihnen bereits zustehende Einwohnungsrecht keinen Besitz zu entrichten haben, mit Beseitigung dagegen der in Vorschlag gebrachten Einbürgerung derselben, sowie mit Benutzung der heute vorgebrachten Bemerkungen wird die Vorberatungskommission die Sache nochmals beraten und einen artikulierten Gesetzesvorschlag ausarbeiten, damit dieser während der gegenwärtigen Sitzung des Grossen Rates behandelt und noch dieses Jahr an die ehrsamten Räte und Gemeinden ausgeschrieben werden könne."

---

<sup>1</sup> Heumonats, Heuet, Heumond = Juli

1845. Gesetz über die Niederlassung

Mehren darüber, 1848 Februar:	Angenommen	Verworfen	ausbleibend
Oberer-Bund	24	1	3
X Gerichten-Bund	13	1	
Gotteshaus-Bund	15	9	

Art. 6. Die Gemeinde kann den Ansässigen den Beisitz aufsagen:

1. Sobald derselbe eine der zu einer Aufnahme erforderlichen Bedingung zu erfüllen aufhört.
2. Wenn er unfähig wird, seine Schulden zu bezahlen, oder sich selbst und die Seinigen zu erhalten.
3. Wenn er mit einer Kriminalbusse belegt wird.
4. Wenn er wiederholt geringer Frevel oder der Uebertretung von Polizeiverordnungen oder der Widersetzlichkeit sich schuldig macht.
5. Wenn er der Verschwendung, liederlicher u. unordentlicher Aufführung sich hingibt.

1846. Das Gesetz über die Verhältnisse der Angehörigen vom 17.VI.45 wurde verworfen 16.II.1846.

Oberer Bund	12 Ja	13 Nein	3 ausbleibend
X Gerichten-Bund	3 Ja	11 Nein	
Gotteshaus-Bund	3 Ja	21 Nein	

1849, Juni 26. Der von der Vorberatungskommission ausgearbeitete Vorschlag wird vom Kleinen Rat und der Standeskommission zu gutfindender Benutzung bei der bevorstehenden Verfassungsrevision überwiesen mit dem Vorbehalt, jedoch dass, wenn übers Jahr die neue Verfassung nicht ins Leben treten sollte, der dannzumalige Grosse Rat bezüglich der Angehörigen das Geeignete verfügen möge.

### 3. Bundesgesetz betr. Heimatlosigkeit

Nach jahrzehntelangen jedenfalls gründlichen Vorstudien erliess der Bund ein Gesetz betr. Heimatlosigkeit und der Kanton hernach die Ausführungsbestimmungen. (1852)

Das Bundesgesetz wurde am 3. Dezember 1850 erlassen und in alle Gemeinde durch Plakatanschlag bekannt gegeben. Dieses Plakat hat eine abnormale Grösse. Das Gesetz ist lang, enthält 24 Art. Wir müssen uns beschränken jene Art. heraus zu greifen, die uns am wichtigsten erscheinen:

Bundesgesetz die Heimatlosigkeit betreffend (vom 3. Dezember 1850)

Die Bundesversammlung der Schweiz Eidgenossenschaft, in Ausführung des Bundesrates beschliesst:

A. Ausmittlung des Bürgerrechts für Heimatlose

Art. 1. Als heimatlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welch weder einem Kanton als Bürger, noch einem Staate als heimatberechtigt angehören.

Art. 2. Die gegenwärtigen Heimatlosen werden unterschieden:

1. In Geduldete oder Angehörige, d.h. solche, welche bis anhin in dieser Eigenschaft von einem Kanton anerkannt wurden, seien dieselben in Gemeinden eingestellt oder nicht.
2. Vaganten.

Art. 3. Für die Heimatlosen beider Klassen soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betr. Kantone ein Gemeindebürgerrecht ausgemittelt werden. Letzteres können die Kantone in folgenden Fällen unterlassen:

1. Bei Männern über über sechzig und bei Weibern über 50 Alterjahren.
2. Bei solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zur angetretenen Rehabilitation.

In diesen Fällen hat jedoch der betr. Kanton die Pflicht der Duldung sowie der Armenunterstützung.

Art. 4. Die Einbürgerung in eine Gemeinde hat die Wirkung, dass der Eingebürgerte mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinde-, Kirchen-, und Schulgenössigkeit und den Genuss der Unerstützung bei Verarmung, sowie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt ist.

Mit diesen Rechten erwirbt er sich aber nicht zugleich den Anteil an den allfällig vom Gemeindegut durch Ueberlassung der Zuteilung unmittelbar herfliessenden Bürgernutzen. Es ist ihm jedoch der Einkauf in denselben um die Hälfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgesetzt ist, um eine durch die Behörden des betr. Kantons festzustellende Einkaufssumme zu gestatten, welche jedoch die Hälfte des Kapitalwertes des zu erwerbenden Bürgernutzens nicht übersteigen darf.

Die Ehelichen Kinder, welche ein Heimatloser nach der Einbürgerung erhält, werden vollberechtigte Bürger derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist.

Art. 5. Heimatlose, welche hinreichendes Vermögen besitzen, können je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder teilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht angehalten werden. Wo die Einkaufssumme nicht gesetzlich fixiert ist, hat die betr. Kantonsbehörde sie festzusetzen. -

Art. 9. Der Bundesrat hat ferner, gleichzeitig oder nach weiteren Erhebungen, sich darüber auszusprechen, welchem Kanton entweder allein, oder in Verbindung mit anderen die Pflicht der Einbürgerung einzelner Heimatloser und Familien obliege und hievon die betr. Kantone in Kenntnis zu setzen. Sind die betr. Kantone mit der Ansicht des Bundesrates nicht einverstanden, so soll derselbe bei dem Bundesgerichte den Prozess einleiten, wobei es ihm freisteht, auch mehrerer Kantone gleichzeitig zu belangen und darauf anzutragen, dass der eine oder andere oder auch mehrere die Einbürgerung eines Heimatlosen zu übernehmen haben.

Art.11 Bei dem Entscheide über die Einbürgerung sind für das Bundesgericht namentlich folgende Verhältnisse massgebend:

1. Eheliche oder aussereheliche Abstammung von Eltern, die schon in einem Kanton eingebürgert sind.
2. Die in einem Kanton, mit Umgehung der "konkordatmässigen oder gesetzlichen Vorschriften erfolgte Kopulation.
3. Der längste Aufenthalt seit dem Jahre 1803. insofern derselbe nicht auf einer Bewilligung zur Duldung von Seiten eidgenössischer Behörden oder auf Verhaft beruht.
4. Mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei.
5. Anwerbung von Ausländern unter kapitulierte Truppen.
6. Uebertragung von öffentlichen Stellen an Ausländer.
7. Erteilung von Ausweisschriften an Fremde.
8. Erteilung von Patenten oder Bewilligungen zur Gewerbsbetreibung.
9. Absichtlich oder aus Nachlässigkeit unterlassene Anzeige an den Bundesrat von dem Vorhandensein eines Heimatlosen auf dem Gebiet eines Kantons.

Art. 16 (Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimatlosigkeit)  
Die Kinder der infolge dieses Gesetzes eingebürgerten Heimatlosen sind zu regelmässigem Schul- und Religionsunterricht anzuhalten.

Art. 24 Dieses Gesetz, wodurch die hierauf bezüglichen Konkordate vom 3. August 1819, 17. Juli 1828 und 30. Juli 1847 aufgehoben werden tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt, namentlich hat derselbe auch die richtige Vollziehung diesfälliger bundesgerichtlicher Urteile zu überwachen.

Also beschlossen vom Schweiz. Ständerate:  
Bern, den 29. Nov. 1850.

Der Präsident: J. Rüttimann  
Der Sekretär: N. von Moos

Also beschlossen vom Schweiz. Nationalrate:  
Bern, den 3. Christmonat 1850:

Der Präsident: Dr. Kern  
Der Sekretär: Schiess

Der Schweiz. Bundesrat beschliesst:  
Einziger Artikel:

Das vorstehende, die Heimatlosigkeit betreffende Bundesgesetz, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzuteilen und gleichzeitig in das Bundesamtsblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.  
Bern, den 18. Christmonat 1850.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates:

Der Bundespräsident: H. Drüey  
Der Bundeskanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

1852 Juni 28. stellte der Grosse Rat des Kantons Graubünden die Ausführungsbestimmungen zum Eidg. Gesetz vom 3. Dez. 1850 auf.  
Das Protokoll hierüber umfasst 6 Druckseiten.

#### "Einbürgerung der Heimatlosen und resp. Angehörigen"

In Erledigung des Grossrätlichen Auftrages vom 4. Juli 1851 hatte die Standeskommission bezüglich des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit, Ausführungsbestimmungen für den hiesigen Kanton vorberaten und einen diesfälligen artikulierten Vorschlag zu Händen des Grossen Rates ausgearbeitet. Nach Verlesung der Verhandlungen der Standeskommission vom 19. Februar und 25. Mai abhin wurde über den Gegenstand im allgemeinen die Diskussion eröffnet:

In derselben wurde, unter Beleuchtung der historischen Entstehung und seitherigen Gestaltung der Verhältnisse der Heimatlosigkeit und Angehörigkeit im hiesigen Kanton anerkannt, dass das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 ebensowohl ein ächt humaner Sinn als die wahre Staatsweisheit beurkunde, indem er das einem republikanischen Staat so unnatürliche, desselben unwürdige, dem allgemeinen Wohl in vielfachen Beziehungen äusserst nachteiligen Bestehen einer minderwertigen Menschenklasse im Staate auf durchgreifende und nachhaltige Weise aufhebe und durch Gleichstellung derselben mit den übrigen Staatsbürgern dem Staate eine Masse neuer Kräfte zuführe welche wenn auch vielleicht nicht in nächster Zeit, so doch in der Zukunft, wenn die nachteiligen Einflüsse bisherigen Zustandes auf die betreffenden Personen in moralischer, Intellektueller und ökonomischer Beziehung allmählich aufhören, als ein hoher Gewinn für denselben sich bewähren werden.

Auch namentlich für unsern Kanton, dessen Gesetzgebung seit 1815 und besonders im Jahre 1839 wichtige Schritte gemacht habe, um das Loos der so zahlreichen Heimatlosen zu mildern, ihnen eine Art heimatlichen Asyls zu sichern und durch Gestattung der freien Niederlassung und Gewerbeausübung eine erträgliche Existenz zu ermöglichen, sei durch die Bundesverfassung und das erwähnte Bundesgesetz nunmehr derjenige Schritt geschehen, zu welchem der Kanton von sich aus wohl nicht sobald gelangt wäre, nämlich einerseits die bereits eingetretene politische Gleichstellung der Angehörigen in staatlicher Beziehung und anderseits die Erteilung von Gemeindebürgerrechten im vollsten Umfange derselben.



Wenn der Kanton daher alle Ursache habe, die von der Eidgenossenschaft getroffenen Massregeln mit aufrichtiger Freude zu begrüssen, so dürfe hinwieder auf der anderen Seite nicht verkannt werden, dass dadurch manche Gemeinde, vermöge ihrer grossen Zahl von Angehörigen, auf höchst empfindliche Weise betroffen, ja zum Teil selbst in ihrer Existenz bedroht werde.

Es müsse sich deshalb jedem von selbst die Frage aufdrängen, ob es recht und billig sei, solche Gemeinden allein das Opfer einer Massregel werden zu lassen, welche für das Allgemeine von so wohltätigem Einfluss sein werde. Zur Beantwortung dieser Frage sei es aber nötig, die Entstehung der Heimatlosigkeit beziehungsweise Angehörigkeit im hiesigen Kanton die Schuld, welche von Seiten der Gemeinden und von anderer Seite her, dazu mitgewirkt habe, etwas näher ins Auge zu fassen. Ein Hauptteil dieser Schuld liege nun offenbar bei den betroffenen Gemeinden selbst, indem sie schriftenlos vagierende Familien und einzelnen Personen bei sich aufnahmen oder wenigstens solange duldeten, bis sie sich derselben nicht mehr entledigen konnten.

Es dürfte aber ebensowenig übersehen werden, dass es umsomehr in der Pflicht des Kantons selbst gewesen wäre, durch allgemeine polizeiliche Massnahmen diese Calamität vom Lande schon an dessen Grenzen abzuhalten, oder rechtzeitig aus demselben zu entfernen, als die Kantonsbehörden weit eher im Fall waren die schweren Folgen zu beurteilen und vorauszusehen, als die Gemeinden. Da der Staat nun in früherer Zeit, aus welcher die Entstehung des Uebels sich herdatiert, nichts dagegen vorgekehrt habe, so müsse demselben auch eine wesentliche Mitschuld an der Entstehung und nachherigen unvermeidlichen Vergrösserung des Uebels beigemessen werden und es sei daher gerecht und billig, dass der Kanton resp. die vom Uebel verschont gebliebenen Landesgegenden sich an den Folgen in etwelchem Masse beteiligen und den hart betroffenen Gemeinden an die Hand gehen, um so mehr, als die Gemeinden, welche sich in dieser Beziehung einer günstigeren Lage erfreuen, dies nicht sowohl, Ihrer eigenen Vorsicht und der Handhabung einer gehörigen Fremdenpolizei, sondern vielmehr ihrer geographischen Lage und anderen zufälligen Umständen zu verdanken haben. --- Die Eidgenossenschaft hätte auch mithelfen sollen. ---

Art. 1 wird abgeändert.

Art. 2 Die hier aufgenommene Bestimmung, dass keine Gemeinde von nun an befugt sei, ihren Angehörigen wider deren Willen wie es das Angehörigkeits- oder auch das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde zu verschaffen, wurde, wie seinerzeit in der Standeskommission, so auch heute im Schosse des Grossen Rates von verschiedenen Mitgliedern lebhaft angefochten, namentlich Landrichter Jos. a Marca

Schlusspassus zu Art.2:

"Wenn nun gerade die armen Gemeinden möglichst unterstützt und erleichtert werden sollen, so würde auf diesem Wege offenbar ein gegengesetztes Resultat erzielt, indem dieselben nicht nur wegen Mangel an Mitteln von der fraglichen Befugnis keinen Gebrauch machen könnten, sondern sogar auf sie von Seiten der reichen Gemeinden eine weitere Last gewälzt würde.

Bei der Abstimmung wurde Art. 3 nach dem Vorschlag der Standeskommission genehmigt, indem der entgegengesetzte Antrag, an dessen Stelle eine Bestimmung im Sinne des Art. 10 des Gesetzes von 1840 aufzunehmen, in der Minderheit blieb.

Herr Landwirt a Marca erklärte unter Bezugnahme auf die angeführten Gründe und ganz besonders auf die zuletzt erwähnte gesetzliche Bestimmung zu Protokoll, zu der gefassten Schlussnahme nicht gestimmt zu haben und die diesfälligen Rechte seiner Kommittenten verwahren und verhalten zu müssen, welcher Erklärung sich auch die Herren Dr. F. Schenardi, **Landamman Hug** und Landamman Held anschlossen von denen der Letztgenannt. den Antrag hatte dass sämtliche Angehörige auf sämtliche Gemeinden des Kantons verteilt werden sollen.

Ein Antrag, dass die Befugnis, Angehörige in einer anderen Gemeinde einzukaufen, den Gemeinden wenigstens für solche Fälle vorbehalten werden sollte, wo der Angehörige einer andern Konfession als die Angehörigkeitsgemeinde angehört und wo somit dadurch das Entstehen der Parität verhindert werden könnte, blieb ebenfalls in Minderheit, indem man fand, dass bei den nun geltenden Niederlassungsgrundsätzen der Zweck dadurch nicht erreicht würde.

Es kam sodann die Frage zur Beratung, ob die genehmigten Ausführungsbestimmungen als grossrätliche Verordnung zu erlassen oder ganz oder teilweise als unter die Gesetzgebung im engeren Sinne fallend, auf die Gemeinden auszuschreiben seien.

Es wurde von der Mehrheit gefunden, dass der Art. 4, weil er die Kompetenzen der Angehörigkeitsstreitigkeiten beschlage und diesfalls eine Abänderung des bisher Bestandenen enthalten, als organische Bestimmung zu betrachten und demnach auf die Gemeinden auszuschreiben sei, wogegen die übrigen Bestimmungen lediglich die notwendige Ausführung des Bundesgesetzes betreffen und daher der Genehmigung der Gemeinden nicht unterstellt zu werden brauchen.

Eine Ansicht ging dahin, dass namentlich auch Art. 2, weil eine Abänderung resp. die Aufhebung des Art. 10 des Gesetzes von 1840 in sich schliessend, ausgeschrieben werden müsse und dass es überhaupt zweckmässig sein dürfte, den ganzen Vorschlag den Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Es blieb Jedoch diese Ansicht in Minderheit, wobei wiederholt bemerkt wurde, dass die Anwendung jener Bestimmung bis 1840 durch Art. 2 des beratenen Vorschlages nicht ausgeschlossen sei, indem die erstere den Fall im Auge habe, wo eine Angehörigkeit für die Gemeinde zu erwachsen droht, aber noch nicht eingetreten ist, während die heute beschlossene Bestimmung nur das Verhältnis und die Behandlung von wirklich und anerkannt Angehörigen beschlage. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer möglichst baldigen Regulierung dieser Angelegenheit wurde sodann beschlossen:

Kleiner Rat und Standeskommission sind ermächtigt und beauftragt, die Mehren über Art. 4 der Ausführungsbestimmungen für das Bundesgesetz, die Heimatlosigkeit betreffend, zu klassifizieren und im Fall der Annahme, die Promulgation<sup>2</sup> und Vollziehung anzuordnen.

Mit Vorbehalt der Genehmigung der ehrsamten Räte und Gemeinden bezüglich des Art. 4 wurde der ganze Vorschlag in folgender Fassung zum Beschluss erhoben

### **Verordnung**

über die Ausführung und Anwendung des Bundesgesetzes, die Heimatlosigkeit betreffend vom 3. Dez. 1850, auf den Kanton Graubünden.

Art. 1 Für Angehörige des Kantons, welche kein Gemeindeangehörigkeitsrecht besitzen, hat der Kleine Rat nach den Bestimmungen des Art. 3 des Bundesgesetzes und die daselbst angeführten Ausnahmen vorbehalten, das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Kantons im Sinne des Art. 4 des Bundesgesetzes auszumitteln.

Art. 2 Keine Gemeinde ist von jetzt an berechtigt, einem Angehörigen wider dessen Willen, sei es das Angehörigkeits- oder Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde zu verschaffen.

Art. 3 Angehörige einzelner Gemeinden besitzen in dieser diejenigen Rechte und Pflichten, welche der erste Abschnitt des Art. 4 des Bundesgesetzes vom 3. Dez. 1850 den bedingt Eingebürgerten zuteilt.

Art. 4 Ueber Streitigkeiten, welche hinsichtlich der Anwendung des Bundesgesetzes vom 3. Dez. 1850 und der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen entstehen sollten, spricht der Kleine Rat ab und es steht gegen seine diesfälligen Entscheide der gewöhnliche Rekurs an den Grossen Rat.

---

<sup>2</sup> Promulgation = Veröffentlichung eines Gesetzes

Auf die in der allgemeinen Diskussion geflossene Anregung und einen nunmehr daran geknüpften Antrag wurde noch beschlossen:

1. Der Grosse Rat anerkennt die Obliegenheiten des Kantons, diejenigen Gemeinden, welche durch Ausführung des Bundesgesetzes, die Heimatlosigkeit betreffend, am empfindlichsten betroffen wurden, hierin in angemessener Weise zu unterstützen und zu erleichtern.

2. Der Kleine Rat ist beauftragt, über die diesfälligen Verhältnisse der betroffenen Gemeinden statistische Ermittlungen zu veranstalten, und sodann auf Grundlage derselben und der sonst in Betracht kommenden Umstände, mit Zuzug der Standeskommission, darüber Beratung zu pflegen und einen Antrag an den nächsten ordentlichen Grossen Rat zu hinterbringen, an welche Gemeinden und in welchem Sinn und Mass eine Unterstützung des Kantons stattfinden soll.

Eine Minderheit hatte den Grundsatz der Unterstützungspflicht einstweilen noch nicht so bestimmt aussprechen, sondern vorher das Ergebnis der zu veranstaltenden Untersuchung und das Gutachten abwarten wollen.

### Wie die Heimatlosen auf die einzelnen Gemeinden verteilt wurden.

Art. 6 des Bundesgesetzes die Heimatlosen betreffend vom 3. Dez. 1850 schreibt vor:

"Nach Erlassung dieses Gesetzes hat der Bundesrath die Zahl Verhältnisse der in der Schweiz befindlichen Heimatlosen zu ermitteln. Die Kantone sind verpflichtet, demselben Beihilfe zu leisten. Der Bundesrath ist berechtigt, von den betreffenden amtlichen Protokollen oder Akten in den Kantonen Einsicht zu nehmen."

Auf Grund dieser Vorschrift wurde am 4. Juli 1851 ein Verzeichnis der Heimatlosen ausgestellt (ohne Unterschrift):

Alvaschein	24	Ladir	Almens	39	Clugin		
Obervaz	74	Luven	Feldis		Donath		
Mutten		Pitasch	Fürstenau		Innerferrera		
Stürvis	6	Riein	Paspels	2	Lohn		
Tiefencastel	3	Ruschein	Pratval		Mathon		
Alvaneu	33	Sagogn	Rodels	49	Patzen		
Brienz Surava	21	Schleuis	61	Rotenbrunnen	Pigneu		
Lenz	7	Schnaus	Scharans	12	Rongellen		
Schmitten	10	Strada	Scheid		Zillis	27	
Filisur	41	Valendas	1	Sils	10	Bonaduz	115
Latsch	2	Versam		Trans	2	Ems	48
Bergün		Seewis	17	Tomils	21	Rhäzüns	25
Stuls	18	Camuns		Safien		Felsberg	24
Wiesen		Cumbels	23	Tenna	1	Flims	
Bivio		Duvin	21	Cazis	136	Tamins	14
Conters		Igels		Flerden	1	Trins	5
Marmorera		Lumbrein		Masein	37	Ardez	17
Mühlen		Morissen	11	Portein		Guarda	
Präsanz		Peiden		Prüz		Lavin	11
Reams	8	St. Martin		Sarn	8	Süs	24
Roffna		Surcasti		Tartar	104	Tarasp	96
Salux		Surcuolm		Thusis		Zernez	63
Savognin	6	Tersnaus		Tschappina		Remüs	
Sur		Uors		Urmein		Saumaun	27
Tinzen		Vals		Avers		Tschlin	24
Brusio		Vigens	10	Hinterrhein		Fetan	59
Poschiavo	155	Villa		Medels		Schuls	22
Castrisch	23	Vrin		Nufenen		Sent	
Fellers		Andiast		Splügen		Davos	

Flond	14	Obersaxen	45	Sufers	Fideris	25
Ilanz	21	Panix		Andeer	Furna	
Laax		Rueun	9	Ausserferrera	Jenaz	73
Waltensburg	7	Casti		Conters	3	
Küblis		Ponte		Lü		
Saas		Pontresina	2	Münster	23	
Luzein		Samaden	1	Sta. Maria	8	
Ascharina		St. Moritz		Cierfs		
Castels		Scanfs		Valcava	2	
Rüti		Celerina		Chur	510	
Haldenstein	31	Sils		Churwalden	61	
Igis	20	Silvaplana		Malix	22	
Mastrils	132	Zuoz		Parpan		
Says	50	Arvigo		Praden		
Trimmis	128	Augio		Tschiertschen		
Untervaz	224	Braggio		Arosa		
Zizers	190	Buseno	6	Calfreisen		
Fläsch	12	Castaneda	29	Castiel		
Jenins	9	Cauco	14	Langwies		
Maienfeld	20	Landarenca		Lüen		
Malans		Rossa		Maladers	100	
Grüsch		St.Domenica		Molinis	6	
Schiers		Sta. Maria	5	Pagig		
Fanas		Selma		Peist		
Seewis		Lostallo	169	St. Peter	18	
Valzeina		Mesocco	234	Brigels	3	
Bondo		Soazza	3	Disentis	160	
Casaccia		Cama		Medel		
Castasegna		Grono	30	Schlans		
Soglio	7	Leggia	25	Somvix		
Stampa	7	Roveredo	60	Tavetsch		
Vicosoprano	12	S.Vittore	117	Trun	10	
Bevers		Verdabbio				
Madulein		Fuldera				

Total 4'144<sup>3</sup>

Etliche Gemeinden verzeichnen Jetzt keine Nachkommen obiger 4'144. Andere nahmen normal zu und wieder andere waren so fruchtbar, wie die Obstbäume im abgelaufenen Jahre 1950.

Jede Gemeinde sollte eine Statistik erstellen, wieviel die vor 100 Jahren Eingebürgerten an Armenlasten kosteten. Dr. Semadeni hat das für die Gemeinden Rossa, St.Domenica, Braggio, Cauco, Selma Arvigo in ausgezeichneter Weise getan. Dr. Semadenis Arbeit lässt leise Zweifel aufsteigen, dass obiges Verzeichnis nicht vollständig ist.

1853 Gesetz betr. die bündnerischen Heimatlosen und deren Einbürgerung

A. Allgemeine Grundsätze.

I. Beschränkte und volle Einbürgerung.

II. Von der Zuteilung der Heimatlosen und den hier massgebenden Gründe.

13. Verfahren bei der Zuteilung von Heimatlosen und bei anderen Streitigkeiten über Anwendung der eidg. und kant. Heimatlosengesetze (gleich wie früher).

Schlussatz: "Jetzt gibt es in Graubünden keine Heimatlosen mehr.

<sup>3</sup> Bei der Addition der einzelnen Gemeinde bin ich allerdings auf eine höhere Personenzahl gekommen

1898 Enquete des Bundes am das Departement des Innern Graubünden.

Bericht des kantonalen Polizeidepartementes:

Laut Berichten unserer Polizeikommissare, welche wir mit diesbezüglichen Erhebungen beauftragt hatten, sind in den meisten Bezirken unseres Kantons keine Heimatlosen aufenthältlich. Einzig der Polizeikommissär des Bezirkes Moesa war im Falle wirkliche Heimatlosenfälle, zum grossen Teil seit vielen Jahren pendente uns einzuberichten.

Diese Fälle werden dann namentlich aufgeführt.

1946 Im Frühling stellte Herr Prof. Dr. F. C. Semadeni, Chur eine Arbeit zusammen:

Zwangseinbürgerungen in den Gemeinden Rossa, St. Domenica, Braggio, Cauco, Selma, Arvigo mit Hinblick auf die Unterstützungsfälle in diesen Gemeinden an Hand der im Staatsarchiv aufbewahrten Akten.

Darin werden die Unterstützungen an die Zwangseingebürgerten Familien genau angegeben und eine Art "Stammbaum" der einzelnen Familien erstellt.

u.a. schreibt Herr Prof. Semadeni:

Die Familien M. H. und B. sind von einer grossen Gemeinde (S.) durch Einkauf in eine kleinere, ärmlichere Gemeinde (Braggio resp. Selma) abgeschoben worden und zwar durch die Vermittlung von Theodor von Mohr (siehe Tageszeitungen vom 13./14. März 1951 und Biographie von Dr. Chr. Schmid)

Weiter schrieb Herr Dr. Semadeni "Wieso Mohr dazu kam, diese Familien gerade einer Gemeinde im Calancatal zu empfehlen, entzieht sich unserem Wissen."

Vielleicht war das Gesetz über Erlangung und Ausübung der Gemeinds- Kantons- und Bundesbürgerrechte des Jahres 1835 (siehe oben Seite 4) der Grund hiezu.

Armenlasten 1949 (Landesbericht 1949 Seite 7)

Gemeinde:	Einwohner:	Armenlasten:	je Einw:	Steuerertrag:	je Einw:
Arvigo	122	16026.--	131.--	4842.--	40.--
Ausserferrera	85	7337.--	86.--	3207.--	38.--
Braggio	92	6522.--	70.--	2876.--	32.--
Cazis	1275	32803.--	26.--	79224.--	62.--
Cumbels	331	9552.--	29.--	8074.--	24.--
Duvin	103	6969.--	69.--	2012.--	20.--
Innerferrera	67	4696.--	71.--	3241.--	48.--
Grono	510	3680.--	7.--	32388.--	64.--
Landarenca	47	4553.--	97.--	447.--	9.--
Morissen	232	41103.--	177.--	4275.--	16.--
Peiden	119	197.--	1.--	3108.--	27.--
Panix	111	10500.--	149.--	3689.--	35.--
Riein	111	10500.--	149.--	3689.--	33.--
St. Antönien	158	18179.--	115.--	7063.--	49.--
Sta. Domenica	73	11527.--	158.--	1182.--	16.--
Schmitten/Alb.	332	11636.--	35.--	6616.--	20.--
Surcuolm	87	25252.--	259.--	4441.--	51.--
Selma	87	14677.--	227.--	1138.--	16.--
Trans	56	11745.--	210.--	1138.--	16.--
<b>Untervaz</b>	<b>1188</b>	<b>55111.--</b>	<b>46.--</b>	<b>39802.--</b>	<b>33.--</b>
Obervaz	1411	47590.--	33.--	72448.--	51.--

Angaben von Herrn Reg. Rat Planta, Session des Grossen Rates, November 1950  
Steigerung der Armenlasten trotz Altersversicherung

Armenlasten

	1945	1949	Treffnis der AHV
Klosters	76630.--	79850.--	99670.--
Disentis	21530.--	32140.--	111490.--
Andeer	3306.--	6170.--	20052.--
Savognin	6059.--	7350.--	29700.--
Avers	5360.--	9120.--	9510.--
Morissen	20400.--	41240.--	??

## **Einbürgerung der Heimatlosen 1811-1853 in Obervaz**

*von Hil. Simonet, Lenzerheide.*

### 1. Vorbemerkungen.

Eine genaue Abklärung aller Einbürgerungsgründe, welche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1800-1853) zu den "Zwangseinbürgerungen " führten, würde bedingen, dass gründliche Studien im Kantons- und Gemeinde-Archiv gemacht würden. Dazu fehlt mir die genügende Zeit. Vorliegende Arbeit und meine Zusammenstellungen "Die Heimatlosen und deren Einbürgerung 1811-1853" mögen andere Männer anspornen, weitere Akten zu suchen.

Als ich im Jahre 1932 im Pfarrhaus Obervaz das neue Archiv einrichten musste, wurden im Fach It alle alten Heimatscheine geordnet. Darunter war auch ein "Angehörigkeitsschein" für Moser Johann Friedrich geb. 1807 und eine Einkaufsurkunde für Kolleger Xaver aus dem Jahre 1862. Bei einer späteren Nachschau fehlten sie. Kanzlist Joh. Jac. Bergamin-Baumann hatte die Akten über die Vagantenfrage geordnet. F. 21 M. 42. Die in (...) gesetzten Zahlen s. Z. (17) weisen auf die Seite meiner Arbeit "Die Heimatlosen und, deren Einbürgerung" hin.

Ein früherer Leiter des Armenwesens in Obervaz, H.L.F.F., ein angesehener und für die Gemeinde verdienstlicher Mann, stellte 1905 einen Stammbaum der Familien Moser und Kolleger zusammen. L. F. B. war 1846 geboren und starb 1920, somit lebte er zur Zeit, da die Einbürgerungen der Heimatlosen (S.2) diskutiert und beschlossen wurde. Er kannte alle Stammväter der eingebürgerten Geschlechter persönlich, kannte ihren Charakter, kannte ihre Arbeit, kannte ihre Wohnungen u.s.w. Herr L. F. B. hat die Stammväter kurz aber treffend geschildert.

Wir bezeichnen die Ausführungen im Stammbaum mit (St.0.) Die Akten aus dem Kantons-Archiv werden mit (KA) gekennzeichnet. "Aufenthälter" nannte man damals Ansässige oder Beisässe. Niedergelassene hatten Angehörigkeitsrechte.

### 2. Die Einbürgerungen.

Jede. Einbürgerung wurde einzeln behandelt. Die Tradition, durch das eidg. Gesetz und durch die darauffolgenden Kantonsvorschriften, seien alle Heimatlosen an einem bestimmten Stichtag auf die Gemeinden verteilt worden, stimmt nicht. Schon 1830 waren 188 Heimatlose einzelnen Gemeinden zugewiesen (S.3) Im Jahre 1819 wurden die Gemeinden aufgefordert, der Bundesregierung (Regierung der 3 Bünde: Oberer Bund, Zehngerichtenbund, Gotteshausbund) alle fremden Personen, welche in die Gemeinden neu einziehen oder schon dort wohnten zu melden, 1835 wurde diese Forderung wiederholt im Art. 1 des Gesetzes über Aufnahme und Duldung kantonsfremder Personen.

Art, 1a Die Vorstände sämtlicher Gemeinden des Kantons sind angewiesen, sich von allen in ihren Gemeindebezirke aufhältlichen Kantonsfremden die zu Ihrem diesseitigen Aufenthalte erforderlichen Ausweise vorlegen zu lassen.

Die Gemeindebehörde von Obervaz kam dieser Aufforderung nach.

Am 14. Okt. 1918<sup>4</sup> schon, wurde aus Obervaz berichtet: Unterschrift: Amtslandamann Casper Cadosch und Landschreiber Joh. Peter Rischatsch), dass folgende Personen ohne Schriften in Obervaz wohnen:

1. Georg und Jacob Krismer, Maria Magdalena und Anna Elisabet Krismer. Ihr Vater, aus Tirol, sei schon 42 Jahre in Obervaz. (Ein Krismer musste, mit 5 andern aus Obervaz, mit Napoleon nach Russland und war an der Beresina.)
2. Nicolaus Anton Roner, 46 Jahre alt, hier geboren und aufgewachsen.
3. Frau Dorathe Camarti von Ruis, 44 Jahre alt mit ihrem Sohn Mathias Dominic, 6 Jahre alt aus Appenzell.
4. Johann Anton Aeugster aus Oberegg, 5 Jahre in Obervaz, 23 Jahre in Lenz, 8 Jahre in Trimmis.
5. Johann Anton Aeugster, ein Sohn des Obgenannten, hat geheiratet, ist hinweggezogen, nachher einige Zeit hier niedergelassen, ohne Erlaubnis der Gemeinde (Antwort der Regierung: In Zeit von 2 Monaten aus der Gemeinde zu absentieren).
6. Jogli Alther von Trogen, 52 Jahre alt, 24 Jahre lang in Obervaz, mit einer Hiesigen verheiratet, 4 Kinder.
7. Josef Anton Ziegler, 21 Jahre alt, nebst 4 Brüdern seien heimatlos.
8. Colecker Paulus, 68 Jahre alt, Frau und 3 Kinder, aus Graz, Unter Steiermark, ohne Heimatschein, **13 Jahre in Untervaz**, nachher 6 Jahre in Obervaz.

Im Jahre 1841 richtete Obervaz wiederum ein Schreiben an die Regierung (unterschrieben: Johann Anton Lenz und Joh. Jac. Buol, Bergün). Eine zugeteilte Frau sei verheiratet und deshalb nicht mehr "Angehörige".

(Bergün und Obervaz mit den beiden Fraktionen Stürvis und Mutten, bildeten das Hochgericht "Greifenstein".)

Die Vorbereitungscommission betr. Heimatlose stellte den, Antrag, die Heimatlosen seien auf die Hochgerichte zu verteilen (S. 5 1838, dann S. 5 1840)

Im Jahre 1836 wurde die Familie Sablonier aus Frankreich dem Hochgericht Greifenstein zugeteilt und diese erklärte die Gemeinde Obervaz-Mutten pflichtig, die Sablonier anzuerkennen. Weitere Akten darüber fand ich bis jetzt keine.

Lange Zeit fand ich auch keine Akten über das Geschlecht Moser. Die Vorbereitungscommission führte genau Protokoll. Daneben befindet sich im Kantonsarchiv ein Buch, wo in verschiedenen Kolonnen z.B. fortlaufende Nr., eine Ueberweisungsnummer (deren Bedeutung ich noch nicht herausfand) Wohnort vor 1797, nach 1797, Religion, ledig oder verheiratet, Kinderzahl, woher stammend, Gemeinde, welche den Heimatlosen annehmen, musste oder ihn anerkannte etc.

Nach wiederholter Durchsicht dieses, nicht überall gut lesenden Buches, stiess ich auf eine Eintragung unter Schweiningen (jetzt Savognin genannt) No. 118/480. Gemeinde Schweiningen, Moser Franz, geb. 1770, Herkunft unbekannt, Weib Mittner Maria Barbara geb. 1770, Kinder: Maria Ursula, 1795, Maria Katharina, 1802, Johann Friedrich, geb. 28. Juni 1807 (Stammvater der Moser) Familie wohnhaft vor 1797 in Bonaduz.

Grossvater kam schon in hiesiges Land und war Familie seither eine Zeit lang herumgezogen, dann in Thusis 3 Jahre, Kupferschmied 1803, Tschappina, längere Zeit gearbeitet.

Obervaz 4 Jahre, Beisäss, 1818, seit 1 ½ Jahren Wasenmeister. In Schweiningen aufgenommen. Geheiratet 28.IX.1790.

---

<sup>4</sup> Dieses Datum steht so im Exposé, kann aber nicht stimmen.

Dann heisst es weiter:

119/420 Sohn Johann Friedrich: hat Duldung seit 12. Oktober 1819, bekam nun auf Weisung des Kleinen Rates Angehörigkeitsschein für sich Weib und Sohn Johann Friedrich von Obervaz am 25. Juni 1826. Joh.Georg Jochberg 118/480 Landammann.

120/485 Moser Johann Mathias, Sohn des Vorigen, herumwandernd, geb. 1790, vor 1797 in Katzis, Frau Spinas Maria Agnes, keine Kinder. War 8-9 Jahre in Thusis, 4-5 Jahre in Obervaz, heiratete 1814 auf Schein von Alvaschein, dass er und alle Kinder als Beisass aufgenommen sind. Seither bald da bald dort, Beisass Schein vom 7. Nov. 1814. Jac. Jos. Wiesel. Zahlt ca. 20 fl.<sup>5</sup> bei Abholen des Angehörigkeits-Scheines. Kessler und Kupferschmid, kann nicht lesen, hat Duldungsschein seit 1820, bekam nun Angehörigkeits-Schein seit 9. Sept. 1820, für sich und Weib auf 10 Jahre von Alvaschein. Anton Augustin, Landammann.

Damit ist die Sage des Austausches der Moser zwischen Obervaz und Alvaschein abgetan.

Der Stammbaum Obervaz resp. L.F.B. erzählt:

Moser Franz und Barbara Mitner

1. Sohn Moser Johann Friedrich, Stammvater, geb. 1807, verehelicht 1824 und 1873, gest. 1889. Man erzählt, seine Eltern hätten in Lenzerheide (Tgameltger, Schinterstutz) die Wasenmeisterstelle versehen. Er hatte noch einen Bruder Matheus oder Mathias, der der Gemeinde Alvaschein zugehört und eine Schwester Maria Ursula, die in Obervaz-Zurtan<sup>6</sup> in einem Stall gestorben sei. Die Sage erzählt auch, die beiden ledigen Brüder hätten, unter Zustimmung der beiden Gemeinden Obervaz und Alvaschein Angehörigkeitsort getauscht. So sei Mathäus nach Alvaschein, Johann Friedrich nach Obervaz gekommen. Mathäus hatte sodann nur Töchter, die auswärts verheiratet oder ledig gestorben sind. Weitere Herkunftsnotizen sind unbekannt. Johann Friedrich wurde als Wasenmeister in Lenzerheide geduldet. Er war ein guter Glockengiesser, ehrlicher, rechtschaffener Mann, etwas dem Trunke ergeben.

1. Frau: Witzelmann Maria Eugenia, geb. 1802, gest. 1871. friedliche Eheverhältnisse, sparsame Eheleute.

2. Frau Parpan Maria Agatha, geb. 1843 in Thänikon, Kt. Thurgau. dort aufgewachsen, leichtsinniges Mädchen, hatte zwei uneheliche Kinder und wurde in die Heimatgemeinde Obervaz abgeschoben. Gestorben 8.III.1911.

Kinder I. Ehe Johann Friedrich geb. 1824

Franz geb. 1825

Mathias geb. 1828

Maria Barbara geb. 1831

Josef geb. 1832

Maria Anna geb. 1830

Peter geb. 1838

Ferdinand geb. 1841

Johann Anton geb. 1847

II. Ehe: Johann Georg geb. 1874, gest. 1950

Maria Eugenia Scholastica geb.1875 mit Gojar Zacharias, Ungarn. verh.

Im Stammbaum sind auch einige Söhne des Stammvaters beschrieben:

1. Johann Friedrich geb. 1824, verh.1843 gest.1886, Vagabunt und starker Trunkenbold. Frau: Engler Maria Katharina, dem Trunke, Lügen und Betrügereien ergeben. Bettlerin erster Klasse.

<sup>5</sup> fl. = Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer (x) = 70 Bluzger = 1.70 Fr.

<sup>6</sup> Zurtan = Zorten



2. Moser Franz geb. 1828, solid, ehrlich, sparsam.

Frau: Waser Anna Barbara, verh. 1843 und 1864 gest. 1886, durchtriebene Xanthiype.<sup>7</sup>

Die Angaben im Protokoll (KA) der Vorbereitungskommission stimmen im Wesentlichen mit dem Beschrieb im Stammbuch (St.0) überein. Laut Gesetz von 1838 (S. 4) und 1842 (S. 6) musste Obervaz die Moser annehmen, weil Obervaz sie über 1/2 Jahr in der Gemeinde geduldet hatten. Unerklärlich ist es, dass die Gemeindebehörde der Regierung die Anwesenheit der Moser nicht meldete, in ihrem Schreiben vom 14. Okt. 1818, Johann Friedrich, Stammvater bekam den "Angehörigkeits-Schein" am 12. Okt. 1819 (Unterschrieben vom Amtslandamann Joh. Georg Jochberg)

Das Geschlecht Kollegger.

Protokoll im Kantonsarchiv: Kollegger Paul von Stallhofen bei Graz, Weib: Müller Kreszenz. Kinder: Maria Katharina, Paulus, Johann Anton, Xaver

War österreichischer Soldat, desertierte von Erzherzog Dragonern vor etwa 24 Jahren, kam in hiesiges Land, war 13 Jahre in **Untervaz**, bis circa 1813 in Scheid, 7 Jahre nun in Obervatz, 7 Jahre als Schermausfänger<sup>8</sup> angestellt, zahlt deswegen kein Beisassgeld.

Hat kleine Mühle und Häuschen in Obervaz. Meldete sich im Frühjahr 1820 an. Gemeinde sagte bisher nichts gegen ihn. (mit Bleistift zugefügt:) Wird von Obervatz anerkannt.

Stammbaum Obervaz.

1. Stammvater der Kollegger (früher Colecker) Franz Xaver. geb. 1820, gest. 1869, Frau Catharina geb. 1817, gest. 1869, waren am 13. März 1840 verh. Die Familie hatte im Schyn draussen, gerade bevor man zum Tunnel kommt, beim Crapp da Moir an der Grenze Obervaz-Domleschg, als "beschränkte" Bürger ein Stück Land zur Ausreutung<sup>9</sup> erhalten, woraus er ein schönes Heimwesen herrichtete. Er war Drechsler, arbeitete in seinem Berufe und als Landwirt. Er pflanzte Gemüse und Obstbäume. Nebenbei gewann er auch gelbes und schwarzes Harz von den Fichtenbäumen und Stäcken. Er war ein einsichtiger, kluger Mann und seine Frau war arbeitsam. Später kaufte er ein Haus in Muloin de Curtschin, zwischen Zorten und Lain (Fontana cotschna), übersiedelte daher und kaufte sich als Vollbürger ein. Er hatte sich ein kleines Vermögen gesammelt.

Kinder:	A. Mari Creszenzia	geb. 1841
	Johann Paul	geb. 1844
	Johann Anton	geb. 1847
	Mar. Catharina	geb. 1850
	M. Creszenzia	geb. 1852
	Joseph Fidel	geb. 1856
	Michel	geb. 1859
	Mar. Margaritha	geb. 1861

Einkaufsurkunde 1862, war im Gemeindearchiv wurde in Register eingetragen, verschwand !

Stammvater B.

Kollegger Paul, Drechslermeister, geb. 1808, verehelicht mit Maria Ursula Caspar aus Schmitten, Tochter des Johann Caspar. Drechslermeister Paul Kollegger war Bruder des Stammvaters Franz Xaver Kollegger, der ebenfalls Drechslermeister war. Sie stammten aus Oesterreich und blieben im Lande zurück bei der Invasion der Franzosen und Oesterreicher im 19. Jahrhundert.

---

<sup>7</sup> Xanthippe = Gattin des Sokrates; übertragen: zänkisches Eheweib

<sup>8</sup> Schermaus = Maulwurf

<sup>9</sup> Ausreutung = Rodung

Paul war ein sehr guter Drechsler, hatte Freude am Klarinettspielen, hütete mitunter auch das Vieh der Gemeinde Lenz und erbaute in seinen späteren Jahren in Fusso bei Obervaz eine Hütte, wo er bis zu seinem Tode wohnte. Er wurde im Lärchenwald innerhalb Fusso am Heidbach als Leiche aufgefunden.

Kinder: Paul Anton 1835  
Johann Anton 1839  
Josef Anton 1842  
Luzi Fidel 1845  
Joh. Hilarius (verh. 1872 mit Moser Creszenzia  
Kinder: Pauli 1872  
Josef 1873  
Alois 1876.

Einkaufsurkunde 1864 im Archiv Obervaz.

Geschlecht Eugster.

KA. No.157/606. Eugster Johann Anton, geb. 1789 von Appenzell, vor 1797 in Trimmis und Ems, herumwandernd. Weib: Maria Elisabeth Vitti von Voralberg. Der Vater kam als kleines Kind in hiesiges Land, war 23. Jahre in Lenz ging dann nach Hause, wo man ihm erklärte, er habe sein Heimatrecht verschlafen. Er lebt mit einem anderen Sohn in Solis. Obiger heiratete vor 7 Jahren (1811?) auf Heiratschein von Alvaschein, meldete sich 1820. Johann Anton war bis zur Heirat beim Vater in Lenz, 1 Jahr in Stürvis, ½ Jahr in Surava, ½ Jahr in Filisur, 2 Jahre in Tiefencastel, 2 Jahre Untersolis, 2 Jahre Nivagl (1814) seither allenthalben herum.

Kinder: Johann, Anton 1810  
Maria Barbara 1813  
Josef Fidel 1815  
Anna Catharina 1815  
Hans Georg 1817  
Maria Creszenzia

Eugster war aus Appenzell. Appenzell hatte ein Gesetz, wonach Männer, welche eine "Auswärtige" heirateten, das Bürgerrecht verloren. Die Frau Eugster stammte aus Voralberg. Deshalb wurde ihm bei seiner Rückkehr in Appenzell bedeutet, er habe das Bürgerrecht "verschlafen" und er war somit heimatlos, kehrte nach Obervaz zurück und musste dort angenommen werden.

Damit ist dargelegt, wie die drei Geschlechter: Moser, Kollegger und Eugster Bürger von Obervaz wurden, zuerst nur Halbbürger. Sie waren zum Mitgenuss des Gemeindevermögens nicht berechtigt und übten auch in politischer Hinsicht kein Bürgerrecht aus. 1839 (S.5). d.h. die Neubürger hatten kein Stimmrecht, konnten kein Losholz beziehen, durften weder Alpen noch Weiden benutzen. Für die Kinder und die späteren Nachkommen galt aber diese Bestimmung nicht mehr. Diese alle wurde Vollbürger.

Es ist noch eine Familie zu erwähnen, welche Obervaz nicht als Bürger aufnehmen musste. Protokoll der Vorbereitungscommission L.a. (S.3):

Witwe Magdalena Davatz, geborene Müller, seit 1806 mit dem im Sept. 1828 in Obervaz verstorbenen Nicolaus Davatz verheiratet, der sich 1819 als Heimatlos gemeldet, kinderlos, kathol. Glaubens, 72 Jahre alt. Heimatschein verloren. Die für die Beklagte von dem Landamann-Amt Jenatz in bester Form ausgestellte und von der Standeskanzlei bekräftigte Bescheinigung, lässt keinen Zweifel übrig, dass der Vater des Nicolaus Davatz Bürgerrecht in Jenatz besessen und ausgeübt. - Demzufolge ist die Witwe Davatz berechtigt und die Kantonsregierung verpflichtet, in Folge desselben die Anerkennung der Witwe Davatz in der Gemeinde Jenatz zu erwirken.

Wie die anderen Personen, welche im Briefe des Gemeindevorstandes, unterschrieben von Landmann und Landschreiber vom 14. Okt. 1818 Rohner, Camarti und Ziegler behandelt wurden, konnte ich noch nicht herausfinden. Es sollte weiter nachgeforscht werden, ob von Obervaz noch mehr Berichte an die Regierung gerichtet wurden.

Einen Mann Ziegler habe ich noch gekannt. Er war ein guter Freund der Moser und versah eine Zeit lang die Wasenmeisterstelle in Tgameltger, welche ungefähr 200 m oberhalb der Landstrasse sich befand. Die späteren Inhaber der Wasenmeisterstelle waren weniger sauber und fleissig. Unliebsame Gerüche drangen bis zur Strasse herunter. Es geschah, die die Postpferde deshalb ausrissen und die Postpassagiere so in Gefahr brachten. Die Regierung musste<sup>10</sup> des Hauses mit der dort üblichen Verarbeitung des Fleisches umgestandener Tiere verfügen.

Von der Familie Alther habe ich bisher nur die Notiz im Briefe von 1818. gefunden. Wahrscheinlich wurde Alther ohne weiteres anerkannt, da er eine "Hiesige" geheiratet hatte.

Dass vom Geschlecht Arpagaus nichts weiteres geschrieben wurde, ist zu verstehen. Die damaligen Einbürgerungsgesetze sprechen nur von kantonsfremden Personen, deshalb werden die Arpagaus ohne Schwierigkeiten anerkannt worden sein, da sie von Tersnaus (Bünd. Oberland.) herkommen.

Der Kanton erliess seit der französischen Revolution bis 1853 sechs Einbürgerungsgesetze (1815, 1819, 1835, 1840, 1853).

Im Gesetz von 1835 "Gesetz über Aufnahme und Duldung kantonsfremder Personen", lautet Art. I: Die Vorstände sämtlicher Gemeinden des Kantons sind angewiesen, sich von allen in ihren Gemeindebezirke aufhältlichen Kantonsfremden, die zu ihrem diesseitigen Aufenthalte erforderlichen Ausweise vorlegen zu lassen.

Art. 9. Sollte sich hingegen der Kanton fremder Personen nicht mehr entledigen können, welche eine Gemeinde ohne die vorgeschriebene Aufenthaltsbewilligung oder über die bewilligte Zeit bei sich duldet, so ist dieselbe gehalten, diese Individuen als ihre Angehörigen anzunehmen und den Kanton überdies aller Nachteile. zu entheben, die ihm aus einem solchen Verhältnisse erwachsen könnten.

Im Gesetz über Erlangung und Ausübung der Gemeinde-, Kantons- und Bundesbürgerrechte heisst

Art. 1 Reformierte Personen, welche sich das Bürgerrecht oder Angehörigkeitsrecht einkaufen wollen, können sich nur in eine ganz reformierte oder paritätische, sowie katholische nur in eine ganz katholische oder paritätische einkaufen. Wenn ein Ehepaar, wovon der eine Teil reformierter, der andere katholischer Religion ist, sich einkaufen will, so darf selbiges nur in einer paritätischen niemals in einer rein katholischen oder rein reformierten Gemeinde geschehen.

Wie obige Ausführungen betr. Einbürgerungen in Obervaz ergeben, waren im Kanton Graubünden fast alle Heimatlosen schon eingebürgert, als das eidg. Gesetz vom 3. Dezember 1850 erlassen wurde.

In einem Protokoll des Grossen Rates vom Jahre 1838 heisst es: Einem Gutachten gemäss, waren bis dahin durch Kleinratsbeschluss oder durch freiwillige Anerkennung durch die Gemeinden 105 heimatlose Familien mit 208 Personen Angehörigkeitsrechte verschafft worden, sodass nur 5 nicht spruchreif gewordenen und 5 von den Gemeinden umstrittene Fälle zurückblieben.

---

<sup>10</sup> hier ist im Exposé etwas vergessen worden, event. "den Abbruch"

Die Zahl der in einzelne Gemeinden nicht unterzubringenden Heimatlosen belief sich, je nach Ausgang der oben angegeben nicht erledigten Fälle auf 66-75 Personen. Zur Unterbringung dieser Heimatlosen schlug die Kommission die Verteilung auf die Hochgerichte nach Repräsentationsstimmen vor. An einer anderen Stelle heisst es. Graubünden habe zur Zeit des Erlasses des Bundesgesetzes keine Heimatlosen mehr. Eigentümlich ist es aber, dass auf dem Verzeichnis vom 4. Juli 1851, wo genau angegeben ist, welche Gemeinden Heimatlose zugeteilt erhielten 4144 Heimatlose figurieren.

Art. 6 des Bundesgesetzes schreibt vor, dass eine Enquete<sup>11</sup> aufgenommen werden soll, über die Verteilung der Heimatlosen. In Graubünden wurde das im Jahre 1851 getan. Die Liste trägt das Datum vom 4. Juli 1851 enthält aber keine Unterschrift:

Darnach haben die Gemeinden des Albulatales erhalten:

Alvaschein	24	Alvaneu	33	Filisur	41	Bivio	0	Roffna	1
Obervaz	74	Brienz	21	Latsch	2	Conters	0	Salux	2
Mutten		Surava		Bergün	0	Marmorera	0		
Stürvis	6	Lenz	7	Stuls	18	Präsanz	2		
Tiefenkastel	3	Schmtten	10	Wiesen	0				
Savognin	6	Sur	0	Tinzen	0				

Auffallend ist, dass die Gemeinden an den Hauptdurchgangsstrassen fast keine Heimatlosen bekamen. Diese Flüchtlinge hielten sich in abgelegenen Gegenden und Gemeinden auf. Deshalb ist es verständlich, dass das Calancatal und Misox und Pusohlav am meisten Heimatlose aufwiesen. In Chur kauften viele Heimatlosen, welche die Mittel dazu hatten sich ein.

Schon das Bundesgesetz sagt:

Art. 1. Als Heimatlose sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kanton als Bürger noch einem Staate als heimatberechtigt angehören.

Art. 2. Die gegenwärtigen Heimatlosen werden unterschieden:

1. in Geduldete oder Angehörige, d.h. solche, welche bis anhin in dieser Eigenschaft von einem Kanton anerkannt wurden, seien dieselben in Gemeinden eingeteilt oder nicht.
2. Vaganten.

Art. 5. Heimatlose, welche hinreichendes Vermögen besitzen, können je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder teilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht angehalten werden. Wo die Einkaufssumme nicht gesetzlich fixiert ist, hat die betr. Kantonsbehörde sie festzusetzen.

Daraus ersieht man, dass nicht alle Heimatlosen mittellos waren.

Dieses Bundesgesetz wurde am 3. Dezember 1850 erlassen.

Die Kantone mussten daraufhin - wie jetzt auch noch, wenn ein Bundesgesetz in Kraft tritt - die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen. Das geschah in Graubünden am 2. Juni 1852.

Die daher geführte Diskussion im Grossen Rat ist sehr interessant. Einige Punkte daraus:

Wenn dar Kanton alle Ursache habe, die von der Eidgenossenschaft getroffenen Massregeln mit aufrichtiger Freude zu begrüßen, so dürfe hinwieder auf der anderen Seite nicht verkannt werden, dass dadurch manche Gemeinde vermöge ihrer grossen Zahl von Angehörigen auf höchst empfindliche Weise betroffen, ja zum Teil selbst in ihrer Existenz bedroht werden. Es müsse deshalb jedem von selbst die Frage aufdrängen, ob es recht und billig sei, solche Gemeinden allein das Opfer einer Massregel werden zu lassen, welche für das Allgemeine von so wohltätigem Einfluss sein werde.

---

<sup>11</sup> richtig: Enquete = amtliche Erhebung, Untersuchung

Einige Schuld tragen die Gemeinden, weil sie dort wohnende Heimatlose geduldet haben, andererseits hätte der Kanton auch besser eingreifen sollen. Es sei daher gerecht und billig, dass der Kanton resp. die vom Uebel verschont gebliebenen Landesgegenden sich an den Folgen in etwelchem Masse beteiligen und den hart betroffenen Gemeinden an die Hand gehen.

Art. 2. dieser Verordnung lautet: Keine Gemeinde ist von jetzt an berechtigt, einem Angehörigen wider dessen Wille, sei es das Angehörigkeits- oder das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde zu verschaffen.

Darüber entspann sich eine ausgedehnte Diskussion im Grossen Rate. Schliesslich erklärten vier Grossräte zu Protokoll, dass sie mit den gefassten Beschlüssen nicht einig gehen. Es waren dies a Marca, (Misox), Schenardi, Landamann Hug, Untervaz, Landammann Held, Zizers.

Dieser Protest von vier Grossräten bewirkte, dass der Grosse Rat nach Annahme der Verordnung noch folgenden Beschluss fasste:

1. Der Grosse Rat anerkennt die Obliegenheiten des Kantons, diejenigen Gemeinden, welche durch Ausführung des Bundesgesetzes die Heimatlosigkeit betreffend, am empfindlichsten betroffen wurden, hierin in angemessener Weise zu unterstützen und zu erleichtern.

2. Der Kleine Rat ist beauftragt, über die diesfälligen Verhältnisse der betroffenen Gemeinden statistische Ermittlungen zu veranstalten und sodann auf Grundlage derselben und der sonst in Betracht kommenden Umstände, mit Zuzug der Standeskommission, darüber Beratung zu pflegen und einen Antrag an den nächstordentlichen Grossen Rat zu hinterbringen an welche Gemeinden und in welchem Sinn und Mass eine Unterstützung des Kantons stattfinden soll.

3. Was kann und soll nun getan werden?

1. Es muss genau festgestellt werden wieviele Moser, Kollegger und Eugster nun Gemeindebürger sind.

Bei den Moser ist das bis zum Jahre 1928 geschehen. Damals waren:

Direkte Nachkommen des Stammvaters	414
Zugeheiratete Frauen	70
Ausgeheiratete Weibspersonen	46
Gestorben	142

Somit waren 1928 396 Moser Bürger von Obervaz. Rückgang 18 Personen.

Seit 1928 sind nach meiner Zusammenstellung, für deren Richtigkeit ich aber nicht verbürgen kann 270 geboren und 69 gestorben somit plus 201, sodass 597 Moser Bürger von Obervaz sein könnten.

Beim Bürgeramtsregister ist eine genaue Feststellung der lebenden Moser-Bürger möglich. Es sollte dabei auch festgestellt werden, wie viele Jünglinge und Männer im Alter von 15-40 Jahren vorhanden sind, damit man eine mutmassliche Vermehrung in nächster Zukunft berechnen könnte. Das Gleiche sollte bei den beiden anderen Geschlechtern geschehen.

2. Es muss genau festgestellt werden, wieviel Obervaz seit den Einbürgerungen, oder wenigstens seit den letzten 50 Jahren für jedes dieser Geschlechter verausgabt hat und zwar für jedes Jahr separat, damit festgestellt werden könnte, in welchem Umfange die Ausgaben sich vermehren.

Mit den Totalausgaben der Ausgaben der Gegenwart kann man nichts anfangen.

Im Landesbericht sind die Ausgaben für Armenwesen der 42 Gemeinden, welche vom Kanton unterstützt werden angegeben. Ich habe einige krasse Fälle daraus entnommen.

3. Obervaz muss dafür sorgen, dass ein Obervazer in den nächsten Grossen Rat abgeordnet werde, der bei der Ausarbeitung des in Aussicht stehenden Armengesetzes durch bestimmte, genaue Tatsachen und Zahlen operieren kann, damit der Beschluss des Grossen Rates, der noch in Kraft besteht, ausgeführt werde.

Ausgaben für Armenwesen im Jahre 1949.			Nach dem Landesbericht von 1949.		
Gemeinde:	Einwohner:	Ausgaben:	pro Person	Vermögens-St:	pro Pers:
Surcuolm	87	23'252	259	4'441	51
Selma	69	14'677	227	1'138	16
Trans	69	11'745	210	3'421	61
St. Domenica	73	11'527	158	1'182	16
Riein	111	10'500	149	3'689	33
Arvigo	122	16'026	131	4'842	40
St. Antönien	158	18'179	115	7'663	49
Obervaz	1411	47'590	34	72'448	51

Armengesetz 22. Juni 1839

Art. 1 Aller Haus- und Strassenbettel von einer Gemeinde in die andere sowie aller Bettel der Genossen einer Gemeinde auf den Strassen dieser letzteren ist und bleibt auch fernerhin strengstens verboten.

Dagegen ist jede Gemeinde schuldig, ihre hilfsbedürftigen Bürger und Angehörigen selbst aus eigenen Mitteln zu unterstützen und auf angemessene Wege zu versorgen.

Art. 2. Die Art und Weise dieser Versorgung, wird einer jeden Gemeinde nach ihrem besonderen Verhältnissen überlassen. Indes werden ihnen als zweckmässige Mittel hiezu empfohlen durch Zuschüsse aus der Gemeindekasse, Verwendung von ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindegefallen oder Gemeindliegenschaften, Aufnahme von mildthätigen Steuern, Festsetzung besonderer Gebühren, oder auf irgend anderen angemessener Weise ein Armengut zu bilden und das allfällig schon bestehende zu vermehren.

Art. 3 Damit die bestehenden Armengüter zweckmässig verwaltet und verwendet und die Armen nach Erfordernis versorgt werden können, ist jede ökonomische Gemeinde gehalten, aus ihrer Mitte eine Armenkommission oder wenigstens einen Armenvogt, Spendevogt zu bezeichnen, zu welcher Kommission auch der Ortspfarrer zugezogen werden kann. -

Hingewiesen sei auf den Kriminalfall des Hochgerichtes Oberhalbstein:

Paul Schellhorn wird für sein ganzes Leben aus allen unseren herrschenden und untertänigen Ländern verbannt und dazu soll er zwischen den Schultern gebrannt werden. Dazu wird auch seine Frau für ihr ganzes Leben aus allen Ländern unserer Jurisdiktion verwiesen.

Tatbestand: "Geständnis des Schellhorn: Er habe immer nur "aus Hunger" gestohlen. Er habe Stücke Brot genommen aus Körben vom Gestelle, Käselaipe aus den Kellern, Schinken und Kartoffeln aus den Aeckern, ganze oder halbe Butterballen und auch Mehl um für seine Zwillinge Brei zu kochen.

(Bündner Tagblatt No. 99 vom 11. April 1951.)

Heimatlosen

Kantonsarchiv

### Generalverzeichnis (13. Dez. 1842)

über die im Kanton Graubünden aufgenommenen und versorgten Heimatlosen.

Name:	Woher:	Angenommen:	Zugewiesen:	Eingekauft:
1. Specht Gebhart u. Familie	Sunnerberg			Sur
2. Tardös Josef	Frastanz	Haldenstein		
3. Schmid Annamarie	Pfäfers	Haldenstein		
4. Schmied Jos. Anton	Pfäfers	Haldenstein		
5. Lohr Ant. u. Familie	Steiermark		Haldenstein	
6. Schatz Fidel u. Familie	Wohlwies Baden			Tartar
7. Ammann Joh. u. Fam.	Landegg		Mastrils	

8. Amann Eusebius	Landegg		Neukirch
9. Unold Joh. u. Fam.	Isni (Würtbg)		Mastrils
10. Mittner Math. u. Fam.	Tirol		Praden
11. Durr Joh. Jos.	Gams		Mastrilserberg
12. Stezer Joh. A. u. Fam.	Schwarzwald		Alvaschein
13. Schmid Joh. B.	unbekannt		Ems
14. Fischer Nic. u. Fam.	unbekannt		Mastrilserberg
15. Wacker Kasp. u. Fam.	unbekannt		Clugin
16. Knobel Al. u. Fam.	Rankweil		Mastrilserberg
17. Frei Joh. u. Fam.	Hohenberg		Sarn, später Braggio
18. Hosmann J.A. u. Fam.	Kt. Bern		Untervaz, später Neukirch
19. Hosmann Joh. Nep.	Kt. Bern		Untervaz, später Neukirch
20. Hosmann Phil. u. Fam.	Kt. Bern		Untervaz, später Neukirch
21. Schmid Agn. u. Fam.	Ernstheim		Arvigo
22. Moser Joh. Ant. u. Fam.	Wildhaus		Masein
23. Wertsch Barb.	Schlesien		Untervaz
24. Mittner B. u. Fam.	Landegg		Schiers, später Braggio
25. Mittner Chr. u. Fam.	Landegg		Schiers, später Braggio
26. Mittner Jos. Ant. u. Fam.	Landegg		Schiers, später Braggio
27. Mittner Elise	Landegg		Schiers, später Braggio
28. Sibert Georg A.	Schwaben		Trimmis
29. Sibert Gg. A. u. Fam.	Schwaben		Trimmis
30. Sibert Joh. Cass.	Schwaben		Trimmis
31. Messmer Sim. u. Fam.	Bernegg		Flond
32. Freisinger Joh. u. Fam.	Tirol		Ems
33. Müllenbach Joh. u. Fam.	Kärnten		Sais
34. Kerner Marg. u. Fam.	Schlesien		Mastrilserberg
35. Schmaus Seb.	Württemberg	Tersnaus	
36. Schmaus Wilh.	Württemberg	Tersnaus	
37. Leute M. Elis.	Lansstadt	Chur	
38. Brotführer El. u. Fam.	Schleisingen	Chur	
39. Zimmermann ?	Feldkirch	Chur	
40. Spiess Joh. B. u. Fam.	Stein SG		Schlans
41. Kutscher Joh. Gg.	Württemberg		Felsberg
42. Vetter Al. u. Fam.	Lustenau		Bergün
43. Koller Joh. u. Fam.	Zürich		Jenaz
44. Burkhardt Joh. Gg.	unbekannt		Poschiavo
45. Lehmann J. A. u. Fam.	St. Gallen	Truns	
46. Lechmann J. A. u. Fam.	St. Gallen	Somvix	
47. Wezel Joh. G. u. Fam.	Schwaben		Masein
48. Schicksal Joh.	Piemont	Ems	
49. Roffler Joh. u. Fam.	Trogen	Chur	
50. Zarn Geschw.	Württemberg	Chur	
51. Dardier J. A. u. Fam.	Frankreich		Kanton
52. Rosin u. Fam.	Veltlin	Chur	
53. Schwarz Chr. u. Fam.	Unterwalden	Chur	
54. Bircher u. Tochter	Alt St. Johann		Kanton
55. Engler Therese	Böhmen		Malix
56. Sonderegger Gebr.	Walzenhausen		Almens
57. Isler Jac. u. Fam.	Zell		Fanas
58. Kastli J. u. Fam.	Württemberg	Fürstenu	
59. Gastel Jo. u. Fam.	Innsbruck		Neukirch
60. Graf Chr.	Rehetobel		Schuls

61. Waser Frz. u. Fam.	Buochs NW			Morissen 1827
62. Grittli Joh. u. Fam.	St. Gallen		Tamins	
63. Grittli Joh.	St. Gallen	Bevers		
64. Weber Jos.	Vorarlberg	Brigels		
65. Grubermann u. Fam.	Teufen		Hohentrins	
65. Oefele Geschw. <sup>12</sup>	Vorarlberg	Sins		
66. Schmid Frz. J.	??		Schleuis	
67. Meier Jac. u. Fam.	Altstätten		Schleins	
68. Stäger J. u. Fam.	Mitlödi		Schleins	
69. Dreher Mart. u. Fam.	Württemberg	Fürstenau		
70. Kriger Joh. u. Fam.	Heligenberg		Kanton	
71. Förster Gebr.	Polen			Molinis
72. Pöschel J. u. Fam.	Wien		Masein	
73. Kollegger P. u. Fam.	Stallkofen/Steierm.	Obervaz		
74. Lutz Dom. u. Fam.	Geissen	Reams		
75. Tiefenthaler J. u. Fam.	Vorarlberg	Roveredo		
76. Geschwindhammer J. u. Fam.	Eschenbach		Almens	
77. Bühler Joh. u. Fam.	Wildhaus	Maladers		
78. Hofmeister R. u. Fam.	Männedorf		Ilanz	
79. Eberle M. Magd.	Triesenberg	Ems		
80. Meier Mar. u. Fam.	Heilborn	Andeer		
81. Moser Frz. u. Fam.	unbekannt		Obervaz	
82. Moser Joh. Math. u. Fam.	unbekannt		Obervaz	
83. Lendemann Susanna	Grub (App)		Malix	
84. Leopold Jos. Ant.	Oberschwendi		Churwalden	
85. Leopold Joh.	Oberschwendi		Malix	
86. Götz Geschw.	Bamberg	Tavetsch		
87. Keller Elisabeth	Andelfingen			Vals
88. Gäng Joh. Al. u. Fam.	Schwarzwald	Steinsberg		
89. Steigentäsch A. u. Fam.	Konstanz		Alvaschein	
90. Ruppert Dav. u. Fam.	Gaislingen		Tamins	
91. Schellhorn u. Söhne	Schwaz	Salux		
92. Behr Joh. u. Fam.	Stiefenhofen		Disentis	
93. Scherrer Genov.	Pöschlig.Vorg.		Selma	
94. Grölmann Ch. u. Fam.	Landsberg			Sur
95. Flügel Luzia u. Fam.	Baiern		Mastrilserberg	
96. Hummel Joh. u. Fam.	Reutlingen		Praden	
97. Holzer Geschw.	Böhmen	Maladers		
98. Gerber Jos. Ant.	unbekannt			Mühlen
99. Wizlmaier A. u. Fam.	Innsbruck	Malix		
100. Gremeinger Urs. u. Kind	Mosnang			Marmels
101. Müller Joh. An. u. Fam.	Schwaben		Hohentrins	
102. Stäger Geschw.	Mitlödi	Disentis		
103. Reich Joh. u. Fam.	Grafenberg	Schleuis		
104. Rumpler Marie	Fischingen		Kantons	
105. Seel Jos. u. Fam.	Bamberg		Untervaz	
106. Heizmann Jos. u. Fam.	Schlappbach		Untervaz	
107. Büsch Annamarie	Neuenstein	Chur		
108. Rees Gebh. u. Fam.	Fisohingen		Ilanz	
109. Catan Frz. Joh. u. Fam.	Rankweil			Neukirch
110. Hirt J. M. u. Fam.	Schwaben	Ems		

<sup>12</sup> zweimal mit Nr. 65 aufgeführt



111. Isler Chr. u. Fam.	Schlatt/Zch		Fanas
112. Kohler Abr. u. Fam.	Winterthur	Klosters	
113. Steuert Jos. Ant.	Sulzberg		Alvaneu
114. Römer Christine u. K.	Thurgau		Chur
115. Holzer Helena u. K.	Böhmen	Haldenstein	
116. Baal Vinz. u. Fam.	Ischg	Ems	
117. Stocker Ant. u. Fam.	Baar	Ems	
118. Sablonier Fritz u. Fam.	Frankreich		Obervaz
119. Sablonier Jac. u. Fam.	Frankreich		Mesocco
120. Albrecht Kar. u. Fam.	Mels	Ems	
121. Holzener Joh. u. F.	Meran		Kanton
122. Wellinger J. Ant. u. Fam.	Unterwalden		Almens
123. Thurner And. u. Fam.	Kärnten	Schams	
124. Giger Al. u. Fam.	Quarten	Bonaduz	
125. Giger Ant.	Quarten	Bonaduz	
126. Holderegger Anna u. K.	Gais	Seewis i.O.	
127. Wittmann J. u. F.	Lütisburg		Bonaduz
128. Ludescher Bar. u. K.	Dornbirn		Trimmis
129. Gaisler Jacob	Zell	Rodels	
130. Scherrer Jos. u. K.	Feldkirch		Poschiavo
131. Meng Franz	Landtaufers	Schuls	
132. Hoders Karl u. F.	Baldenhofen	Präsanz	
133. Hoders Frz. u. F.	Baldenhofen	Präsanz	
134. Sohlegen Joh. u. Fam.	Naturns	Schuls	
135. Lang Perpetua			Haldenstein
136. Frai Agatha	Rankweil		Kanton
137. Waser Joh. u. F.	Unterwallis		Masein
138. Leiner Ant. u. F.	Gossau	Maladers	
139. Genardini Ant. u. F.	Tessin		Serneus
140. Walch J. Ant. u. F.	Mauern	Ems	
141. Netzer Ant.	Tschaguns	Tinzen	
142. Schneider Jac. u. F.	Simmerberg V.		Churwalden
143. Bauer Lucas	Schwaben	Untervaz	
144. Buchmaier Kat. u. K.	Schwaben		Schmitten
145. Haas Barbara u. K.	Entlebuch	Rodels	
146. Sandriser Rud.	unbekannt	Rodels	
147. Zuderkirch Geb. u. F.	Weiler (Br.)		Kanton
148. Maser Frz. u. F.	unbekannt		Obervaz
149. Rumplet Kat. u. K.	Schwaben		Cazis
150. Gruber Joh. u. F.	Grub St.G.		Neukirch
151. Burgeser Marg. u. K.	Schwaben	Trimmis	
152. Rheinwald Joh. J. u. F.	Thal/St.G.	Schleuis	
153. Weiss Mathilda	Luzern		Bonaduz
154. Hemmerle M. Elisa	Götzis	Bonaduz	
155. Schüttele Luzi A. u. F.	unbekannt		Bonaduz
156. Goldmann J. Casp. u. K.	unbekannt		Rhäzüns
157. Path Annam. u. K.	Isola Kleven	Tartar	
158. Ammann Seb. u. K.	Landsberg		Ilanz
159. Gröllmann Christ. u. K.	Landsberg		Maienfeld
160. Rieli Geschw.	Württemberg	Jenins	
161. Hofsass Mart. u. F.	Schwaben		St. Moritz
162. Baumann Jac. u. F.	Vorarlberg		Ilanz
163. Rohrbach Gabr. u. F.	Mähren	Grüsch	

164. Thomann Joh. u. K.	Carlsstadt		Süs	
165. Piacetti Pet. u. F.	Calvalse	Süs		
166. Schuler Engelh.	Ischgl		Kästris	
167. Kreis A. M. u. F.	unbekannt	Schleuis		
168. Huber Joh. P. u. F.	St.Gallen	Maladers		
169. Bühler Anna u. K.	Schwyz		Valzeina	
170. Stiefenhofer Chr. u.F.	Voralberg	Savognin		
171. Näf Chr. u. F.	Urnäsch		Churwalden	
172. Näf Jac. u. F.	Urnäsch		Schleuis	
173. Marschall Carl	unbekannt		Chur	
174. Augustin Wezel	Böhmen			Bonaduz
175. Dünser Anna	Gätzis	Trimmis		
176. Curti Thom.	Isola			Tartar
177. Walter Joh. Heimt	Langensalza <sup>13</sup>	Saas		
178. Schutte Barb. u. K.	Rankweil		Bonaduz	
179. Frei Joh. u. F.	Württemberg		Castasegna	
180. Neuhäusler J. und. F	Zürich		Engadin	
181. Capelletti J. u. F.	Le Prese/Veltlin	Zernez		
182. Hertli Barb. u.K.	Hagnau		Bonaduz	
183. Wezel Joh. u. F.	Elsass		Seewis i.O.	
184. Reichling Elisa	Schwaben	Tamins		
185. Linz Barbara u.K.	Rankweil			Wergenstein
186. Müller J. Gg. u. F.	Voralberg	Filisur		
187. Müller Johanna u. K.	Scheuer	Filisur		
188. Kindli J. A. u. F.	Triesen		Ruis	
189. Mindler J. Gg. u. F.	Schwaben	Filisur		
190. Mesmer J. Gg. u. F.	Imst	Filisur		
191. Rauch Andr. u. F.	Glarus	Filisur		
192. Hauser Nic.u.F.Schakol	Tirol	Filisur		
193. Nägeli Gebr.	Lausanne	Chur		
194. Gehrig Joh. u. F.	Bern	Conters i.Pr.		
195. Müllerbeck Joh.	Oesterreich		Haldenstein	
196. Frei J. M. u. F.	Pfallingem <sup>14</sup>	Bonaduz		
197. Schuler J. J. u. F.	Tirol	Steinsberg		
198. Jaggi M. A. u. K.	Thun	Untervaz		
199. Adam, Schwestern	Burgeis	Sagens		
200. Unold Schwestern	Württemberg		Cazis u. Martinsbruck	
201. Stadler Geschw.	Tirol		Obersaxen	
202. Samsele J. Gg. u. F.	Württemberg			Wergenstein
203. Bühler Jos. Ant. u. F.	Tirol	Cumbels		
204. Schlapp Al. u. F.	Tirol		Trimmis	
205. Seelis Chr. u. K.	Triesenberg	Alvaschein		
206. Brann Geschw.	Schwaben		Schams	
207. Brenn Hans u. K.	Sandhofen	Maladers		
208. Meli Therese	Mels		Imboden	Arvigo <sup>15</sup>
219. Suittner Lor. u. F.	Innsbruck	Valzeina		
220. Westraicher Jos. u. F.	Pfunds	Thusis		
221. Frischknecht Anna u. K.	Schönengrund		Mathon	
222. Ittensohn Anna u. K.	St.Margrethen		Cumbels	

<sup>13</sup> Langensalza, Thüringen, Deutschland

<sup>14</sup> wohl Pfallingen in Schwaben

<sup>15</sup> Nr. 209 bis 218 fehlen im Exposé

223. Laban Mich. u. F.	Pressburg		Bondo	
224. Schmid Barth.	unbekannt	Schleuis		
225. Tschorta J. u. F.	Kartoritz		Brail	
226. Messmer Anna u. S.	Bernegg		Luzein	
227. Graniger Hans	Schwarzwald		Kanton	
228. Reich Gertrud	Nürnberg		Kanton	
229. Meier Magd. u. K.	Frankreich		Maladers	
230. Kaufmann Rosa	Ragaz		Kanton	
231. Legher Urs.	Illertissen		Alvaneu	
232. Urtenseiten Urs.	Tirol		Kanton	
233. Vogel Jac. u. F.	Württemberg		Vorder Valzeina	
234. Hurter Urs. u. K.	Affoltern		Churwalden	
235. Huber Jac. u. F.	unbekannt		Savognin	
236. Brunner Jac. u. F.	Kurzdorf/Tg.			Calanca
238. Gantner Gebr.	Grönden	Chur-Hof <sup>16</sup>		
237. Ama Jos.	Tirol			Morissen
238. Vinazer Jos. u. F.	Grönden	Chur-Hof		
240. Leiner Cathar. u. S.	Gossau	Maladers		
241. Holzhaber Gebr.	Schwaben	Chur-Hof		
242. Messmer Joh.	Bernegg		Zernez	
243. Andreoli Chr. u. F.	Veltlin		Vigens	
244. Poch Magnus u. F.	Bajern		Panix	
245. Brunner J. J. u. F.	Kappel			Steinsberg
246. Wieser Sim. u. F.	Tirol			Steinsberg
247. Hohenegger Chr. u. F.	Tirol		Fuldera	
248. Patt Jos.	Isola			eingekauft
249. Fuchs Schwestern	Tirol			Samnaun
250. Grolmann Fid. u. F.	Landsberg			Haldenstein
251. Metzger Mart. u. F.	Tirol		Cazis	
252. Naef Barth. u. F.	Urnäsch			Saas
253. Kunz J. Gg. u. F.	Bregenz		Arvigo	
254. Wegmann J. F. u. F.	Preussen			Tamins
255. Haggen Jac. u. F.	Altstätten			St. Antönien
256. Dürst Joh.	Schwanden	Grüsch		
257. Strimer Nic. u. F.	Laatsch	Steinsberg		
258. Wahl Marg. u. K.	Freiberg/S		Chur	
259. Gruber Ant. u. Fam.	Grub/St.G.		Sta. Domenica	
260. Heller Math. u. F.	Nürnberg	Zillis		
261. Wuschaner Jos. u. F.	unbekannt		Malix	
262. Reiter Burga u. K.	Mähren	Trans		
263. Koller Abraham	Italien		Luzein	
264. Uhl Carl u. F.	Innsbruck		Ruis	
265. Falck Kath. u. K.	Tirol		Rodels	
266. Pfiffer Jac. u. F.	Württemberg		Somvix	
267. Schnebel Schwester	Schwaben		Flims	
268. Vanoni Jac. u. F.	Isola	Flims		
269. Heim Barth. u. F.	Bajern			Alvaschein
270. Volmer Jos. u. F.	Voralberg		Kanton	
271. Frey Vitus u. F.	Württemberg	Schleuis		
272. Dreyer Kath. u. K.	unbekannt	Schleuis		
273. Kindli Alois u. F.	Triesen	Schleuis		

<sup>16</sup> Der Hofbezirk war damals noch eine selbständige Gemeinde

274. Weber Barbara	Bregenzwald	Untervaz	
275. Eggler Ferd.	Württemberg	Vigens	
276. Eggler Joh. Al.	Württemberg	Brigels	
277. Bruderer Sal.	Trogen	Jenaz	
278. Dangl Christ	Lechtal		Zizers
279. Kemerle Frz. u. F.	Schwaben	Morissen	
280. Weber Konr.	unbekannt	Untervaz	
281. Näf Kath. u. K.	Fitt	Bergün	
282. Nüssler Marcel	Schlesien		Untervaz
283. Waser Casp. u. F.	Unterwallis		Masein
284. Lander Marg. u. K.	Schwaben		Somvix
285. Müller J. A. u. F.	Württemberg		Trins
286. Schloch Joh. B.	unbekannt		Tomils
287. Netzer Fidel u. K.	Tschaguns		Salux
288. Lerch Kath. u. K.	Gaschin		Zizers
289. Knobel Ant.	Rankweil		Mastrilserberg
290. Rofler Joh. u. F.	Appenzell		Malix
291. Vanoni Joh. u. F.	Isola		Laax
292. Gianusch Joh. B.	Cleven <sup>17</sup>	Grüsch	
293. Eller Schwestern	Tirol		St. Maria M.
294. Henseler Joh. G.	Thurgau		Mons
295. Schneider M. Therese	Baiern	Churwalden	
296. Vacenci Jos. F.	Cleven	Ruschein	
297. Beckert Joh. Ad. u. F.	Baden	Bergün	
298. Reichlin Kathar.	Schwaben		Kanton
299. Gaug Ant. u. F.	Schwaben		Süs
300. Kinzl A. M. u. K.	unbekannt		Rhazüns, später Arvigo
301. Gemperle Schwestern	Hennau		Ruschein, später Sarn
302. Holzer Andr.	Böhmen	Maladers	
303. Müllerbeck M. u. F.	Kärnten	Maladers	
304. Glaninger P. u. F.	Steiermark	Hohentrins	
305. Fauster Marie u. K.	Hundwil	Almens	
306. Schmeit Gottl. u. K.	unbekannt		St. Antönien
307. Götsch Jac.	Reschen	Samnaun	
308. Frischknecht Menga u. K.	Schönenwerd		Lohn
309. Dunser Jos.	unbekannt	Chur	
310. Sohnurli Mar. u. K.	Schwaben		Misox
311. Gaisler Kath. u. K.	Tirol	Fürstenau	
312. Rhoner Barb. u. K.	Wald	Thusis	
313. Muttner Joh.	unbekannt		Malans
314. Pirovini Mar. u. K.	Italien	Cazis	
315. Geeser Joh. Gg.	Voralberg		Alvaneu
316. Spiess J. Ant.	unbekannt		Fürstenau
317. Bell Frz. Jos.	unbekannt		Valchava
318. Troger Jos. u. F.	Tirol	Roveredo	
319. Salzgeber Marga	unbekannt	Steinsberg	
320. Marschiada Marg. u. K.	Como	Samnaun	
321. Mangeng Jos. u. F.	Montafon		Seewis
322. Geser M. Anna	Voralberg		Alvaschein
323. Pelanconi Mar. u. K.	Cleven		Cazis
324. Waaker M. Anna	Tirol		Cazis

<sup>17</sup> Cleven = Chiavenna

325. Ziegler Karl	Mels		Mastrilserberg
326. Krucker Joh. Fid.	Baiern		Ilanz
327. Meier Mart. u. F.	Baiern		Schleins
328. Horber Mar. u. K.	unbekannt		Malans
329. Meier Joh. Gg.	Rankweil		Paspels
330. Perini Ant. u. F.	Cleven		Castasegna
331. Widmaier Schwestern	Württemberg		Fetan
332. März Andr. u.F.	unbekannt	Jenaz	
333. Silvani Gebrüder	Veltlin		Somvix
334. Pilati Nich.	Isola		Maienfeld
335. Fuchs Joh. Mart.	unbekannt		Kanton
336. Seeli Kathar. u. K.	Triesenberg	Somvix	
337. Leonhard Geschw.	Aarau		Waltensburg
338. Wilhelm Geschw.	Lindau	Schiers	
339. Haller Therese	Birsgauerwald		Kanton
340. Willi Urs. u. K.	Herisau		Grüsch
541. Kindli Jos. u. F.	Lichtentein		Kanton

Zu diesen kommen noch eine Menge Individuen und Familien aus dem Ausland, die infolge längerer Aufenthalte oder Heirat dahier nicht mehr zu entfernen waren und deswegen von der Gemeinde derselben ohne weitere Anstände zu erheben als ihre Angehörigen behalten werden.

Dieses "Generalverzeichnis" wurde erstellt am 13. Dez. 1842

Abgeschrieben im Kantonsarchiv während der Grossrats-Session Mai 1950 durch Hil. Simonet.

-----  
Schon am 14. März 1833 wurde im Kanton Graubünden eine Kommission gewählt, welche das Heimatlosen-Problem studieren sollte.

Mitglieder dieser Kommission waren: Bundespräsident R.M. von Salis  
Bundeslandamann Jac. Soglio, Präs. Mich. Mirer

-----  
Schon am 15. März 1830 hatte der Grosse Rat (d.h. die Bundesregierung) einige Beschlüsse betr. Heimatlosen gefasst, so wurde z.B. Davatz Margreth von Obervaz nach Jenatz gewiesen.

Bei 31 Männern, 33 Frauen, 124 Kindern war damals eine Zuweisung an die Gemeinden nicht möglich. 15 Männer, 4 Frauen. 27 Kinder wurden ins Ausland transportiert, bei 3 Männern, 4 Frauen u. 14 Kindern soll die Untersuchung weiter gehen.

Lenzerheide 1950.

Hil. Simonet.

*1 Exemplar für das Gemeinde-Archiv.*

*1 Exemplar für die Gemeinde-Armenkommission*

*1 Exemplar an Herrn Regierungs- u. Nationalrat Dr. E. TENCHIO, Roveredo geschickt.*

Lenzerheide, den 10. August 1950.

Hil. Simonet.

Die Grossratsprotokolle der Jahre 1830-1851 müssen noch durchgesehen werden.

## **Bundesgesetz die Heimatlosigkeit betreffend.**

(vom 3. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Artikels 56 der Bundesverfassung, nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes, beschliesst:

A. Ausmittlung des Bürgerrechtes für Heimatlose.

Artikel 1.

Als heimatlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kantone als Bürger, noch einem auswärtigen Staate als heimathberechtigt angehören.

Art.2.

Die gegenwärtigen Heimathlosen werden unterschieden:

- 1) In Geduldete oder Angehörige, d.h. solche, welche bis anhin in dieser Eigenschaft von einem Kantone anerkannt wurden, seien dieselben in Gemeinden eingetheilt oder nicht.
- 2) In Vaganten.

Artikel 3

Für die Heimathlosen beider Klassen soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindebürgerrecht ausgemittelt werden. Letzteres können die Kantone in folgenden Fällen unterlassen:

- 1) Bei Männern über sechzig und bei Weibern über fünfzig Altersjahren.
- 2) Bei solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zur eingetretenen Rehabilitation.

In diesen Fällen hat jedoch der betreffende Kanton die Pflicht der Duldung, sowie der Armenunterstützung.

Art.4

Die Einbürgerung in eine Gemeinde hat die Wirkung, dass der Eingebürgerte mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuss der Unterstützung bei Verarmung, sowie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt ist.

Mit diesen Rechten erwirbt er aber nicht zugleich den Antheil an dem allfällig vom Gemeindegut durch Ueberlassung der Zutheilung unmittelbar herfliessenden Bürgernutzen. Es ist ihm jedoch der Einkauf in denselben um die Hälfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgesetzt ist, um eine durch die Behörden des betreffenden Kantons festzustellenden Einkaufssumme zu gestatten, welche jedoch die Hälfte des Kapitalwerthes des zu erwerbenden Bürgernutzens nicht übersteigen darf.

Den Kantonen ist es ferner gestattet, mit der Einbürgerung weitere Berechtigungen zu verbinden.

Die ehelichen Kinder, welche ein Heimathloser nach der Einbürgerung erhält, werden vollberechtigte Bürger derjenigen Gemeinde, in welche er eingebürgert worden ist.

Ebenso erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimathlosen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach der betreffenden Kantonalgesetzgebung zufallen.

Art. 5

Heimathlose, welche hinreichendes Vermögen besitzen, können je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht angehalten werden, Wo die Einkaufssumme nicht gesetzlich fixiert ist, hat die betreffende Kantonalbehörde sie festzusetzen. An ihr ist es auch, mit billiger Berücksichtigung der Familienverhältnisse der Heimathlosen, die Frage zu entscheiden, ob letztere hinreichendes Vermögen besitzen oder nicht.

Art. 6

Nach Erlassung dieses Gesetzes hat der Bundesrath die Zahl und die Verhältnisse der in der Schweiz vorfindlichen Heimathlosen zu ermitteln. Die Kantone sind pflichtig, demselben Beihilfe zu leisten. Der Bundesrath ist berechtigt, von den betreffenden amtlichen Protokollen oder Akten in den Kantonen Einsicht zu nehmen.

Art. 7

Die durch den Bundesrath anzuordnende Untersuchung ist auf folgende Punkte zu richten:

- 1) ob die in Frage stehenden Personen nicht einem Kantone oder auswärtigen Staate als heimathberechtigt angehören oder
- 2) in welche der beiden der im Artikel 2 bezeichneten Klassen dieselben fallen.

Art. 8

Auf Grundlage dieser Untersuchung hat sodann der Bundesrath zu entscheiden, welche Kantone zur vorläufigen Duldung der Heimathlosen, ohne Präjudiz, verpflichtet seien. Die in den Artikeln 11, 12 und 13 enthaltenen Grundsätze sind hiebei massgebend.

Art. 9

Der Bundesrath hat ferner, gleichzeitig oder nach weiteren Erhebungen, sich darüber auszusprechen, welchem Kantone, entweder allein, oder in Verbindung mit andern, die Pflicht der Einbürgerung einzelner Heimathloser und Familien obliege, und hievon die betreffenden Kantone in Kenntnis zu setzen.

Sind die betreffenden Kantone mit der Ansicht des Bundesrathes nicht einverstanden, so soll derselbe bei dem Bundesgerichte den Prozess einleiten, wobei es ihm freisteht, auch mehrere Kantone gleichzeitig zu belangen und darauf anzutragen, dass der eine oder andere oder auch mehrere die Einbürgerung eines Heimathlosen zu übernehmen haben.

Art. 10

Wenn in Folge bestimmter Verfügungen von eidgenössischen Behörden oder Beamten, Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, so hat die Bundesversammlung das Geeignete zu verfügen.

Art. 11

Bei dem Entscheide über die Einbürgerung sind für das Bundesgericht namentlich folgende Verhältnisse massgebend:

- 1) Eheliche oder aussereheliche Abstammung von Eltern, die schon in einem Kantone eingebürgert, eingetheilt oder als Angehörige oder Geduldete anerkannt sind;
- 2) die in einem Kantone, mit Umgehung der konkordatsmässigen oder gesetzlichen Vorschriften, erfolgte Kopulation;
- 3) der längste Aufenthalt seit dem Jahre 1803, insofern derselbe nicht auf einer Bewilligung zur Duldung von Seiten eidgenössischer Behörde oder auf Verhaft beruht;
- 4) Mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei;
- 5) Anwerbung von Ausländern unter kapitulierte Truppen;
- 6) Uebertragung von öffentlichen Stellen an Ausländer;
- 7) Ertheilung von Ausweiseschriften an Fremde;
- 8) Ertheilung von Patenten oder Bewilligungen zur Gewerbsbetreibung;
- 9) absichtlich oder aus Nachlässigkeit unterlassene Anzeige an den Bundesrath von dem Vorhandensein eines Heimathlosen auf dem Gebiete eines Kantons.

#### Art 12

Insoweit die Abstammung (Art. 11, Ziff. 1) in Betracht kommt, gelten folgende Regeln:

- 1) Kinder aus gültigen Ehen gehören dem Kantone an, in welchem der Vater ein Kantons- oder Gemeindegemeinsbürgerrecht hatte.
- 2) Aussereheliche Kinder folgen dem Bürgerrechte der Mutter.
- 3) Hatten die Eltern in keinem Kanton ein Bürgerrecht, war aber der eine oder andere Theil in einem Kantone als Angehöriger oder geduldeter Heimathloser anerkannt, so können die Kinder dem betreffenden Kantone zur Einbürgerung zugewiesen werden und zwar ohne dass der Richter an die in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels enthaltenen Grundsätze gebunden ist.

#### Art. 13

Insofern in einem Spezialfalle einzelne oder mehrere der im Artikel 11 angeführten Gründe gegenüber mehreren Kantonen vorliegen, so kann das Bundesgericht, je nach seiner Ansicht über die Bedeutung und das Gewicht der einzelnen Gründe, nach freiem Ermessen den einen oder den andern Kanton, oder auch mehrere Kantone gemeinschaftlich zur Einbürgerung anhalten.

#### Art. 14

Innerhalb Jahresfrist, von dem Zeitpunkte an, in welchem bei nicht streitigen Fällen der Bundesrath, bei strittigen das Bundesgericht, einem Kantone Heimathlose zuerkannte, hat der letztere sich bei dem Bundesrathe über die geschehene Einbürgerung auszuweisen.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, in Folge ausserordentlicher Verhältnisse oder besonderer Schwierigkeiten eine Verlängerung dieser Frist zu gestatten.

### **B. Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit.**

#### Art. 15

Die bisherigen Heimathlosen, welche in einem Konkubinatsverhältnisse stehen, haben sich entweder zu trennen oder gesetzlich zu ehelichen, sofern letzteres nach den allgemeinen Gesetzen des Kantons, in welchem sie eingebürgert wurden, zulässig ist

#### Art. 16

Die Kinder der in Folge dieses Gesetzes eingebürgerten Heimathlosen, sind zu regelmässigem Schul- und Religionsunterricht anzuhalten.

#### Art. 17

Den sogenannten Landsassen, wenigen Einsassen oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde oder Ortsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein Gemeindegemeinsbürgerrecht im Sinne des Artikel 4 verschaffen. Auch hier finden die Ausnahmen nach Artikel 3 und 5 ihre Anwendung.

#### Art. 18

Beruflose herumziehende Vaganten und Bettler sollen, je nach den Gesetzen des Kantons, in welchem sie betroffen werden, oder in Ermangelung derselben, mit Verhaft oder Zwangsarbeit bestraft werden.

Ausländische Vaganten sind ihrem Heimathstaate zuzuweisen.



Art. 11

Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe oder Gewerbe herumziehen, bedürfen der erforderlichen Ausweisschriften. Denselben ist das Mitführen von schulpflichtigen Kindern sowohl im Heimathkanton als ausserhalb desselben verboten. Uebertretung dieser beiden letztern Bestimmungen ist mit einer Geldbusse oder mit Verhaft oder Zwangsarbeit zu bestrafen.

Die gegen die Bestimmung der Artikel 18 und 19 Fehlbaren sollen in ihre Heimathgemeinde, mit Vorbehalt des Rückgriffrechtes auf die Fehlbaren, zurückgeführt, und nach den Kantonalgesetzen oder in Ermangelung derselben, nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft werden.

Art. 20

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass keine Fremden ohne solche Ausweisschriften, die hinsichtlich des Heimath- oder Bürgerrechtes Sicherheit gewähren, oder ohne hinreichende Real- oder Personalkautions, Niederlassung oder längern Aufenthalt erhalten. Bei Prüfung dieser Ausweisschriften ist namentlich darauf zu achten, welche gesetzliche Bestimmungen über den Verlust des Heimathrechts in denjenigen Staaten gelten, dem ein Fremder angehört.

Art. 21

Pässe oder andere Reiseschriften sollen nur Schweizerbürgern verabfolgt werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur auf die Gefahr des betreffenden Kantons stattfinden.

Art. 22

Wenn aus der Nichtachtung der in den Artikeln 15 bis 21 enthaltenen Bestimmungen Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, oder wenn überhaupt Beamte oder Angestellte, kraft ihres Amtes Handlungen vornehmen, welche ausschliesslich oder mitwirkend Heimathlosigkeit zur Folge haben, so haftet der betreffende Kanton, mit Regress auf die schuldigen Gemeinden, Beamten, Angestellten oder Privaten.

Art. 23

Die Einbürgerung von Findelkindern liegt demjenigen Kanton ob, in welchem sie ausgesetzt werden; insofern denselben nicht ein anderes Heimathrecht ausgemittelt werden kann.

Diesen Kindern ist das volle Gemeindebürgerrecht zu ertheilen.

Art. 24

Dieses Gesetz, wodurch die hierauf bezüglichen Konkordate vom 3. August 1819, 17. Juli 1828 und 30. Juli 1847 aufgehoben werden, tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt; namentlich hat derselbe auch die richtige Vollziehung diessfälliger bundesgerichtlicher Urtheile zu überwachen. Also beschlossen vom Schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 29. Wintermonat 1850.

Der Präsident: J. Rüttimann

Der Sekretär: N. von Moos

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 3. Christmonat<sup>18</sup> 1850.

Der Präsident: Dr. Kern

Der Sekretär: Schiess

---

<sup>18</sup> Christmonat = alte Bezeichnung für Dezember

Der Schweizerische Bundesrath beschliesst:

Einziges Artikel

Das vorstehende Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzuthemen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 18. Christmonat 1850.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident: H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

-----

*Internet-Bearbeitung: K. J.*

*Version 04/2005*

-----